



Mittelfristige Finanzplanung

des Freistaates Sachsen

2017 - 2021



Inhaltsverzeichnis

1	Eckdaten der Mittelfristigen Finanzplanung 2017-2021	1
2	Aufgabe der Finanzplanung	3
3	Wesentliche Annahmen zur Finanzplanung.....	3
4	Einnahmen des Freistaates Sachsen	7
4.1	Höhe und Struktur der Einnahmen	7
4.2	Steuern und steuerähnliche Abgaben	9
4.3	Steuerinduzierte Einnahmen	11
4.4	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen	13
4.5	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	14
4.6	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	15
5	Ausgaben des Freistaates Sachsen	16
5.1	Höhe und Struktur der Ausgaben	16
5.2	Personalausgaben und Stellenentwicklung	18
5.3	Zinsausgaben	19
5.4	Ausgaben für laufende Zuweisungen und Zuschüsse	20
5.5	Investitionsausgaben	22
6	Rücklagen und Sondervermögen	24
7	Entwicklung der Verschuldung des Freistaates Sachsen	25
8	Einnahme- und ausgabenseitige Dynamiken im Haushalt	28
9	Mittelfristige Haushaltsrisiken.....	29
10	Anhang	31

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Entwicklung der Einnahmen unter Berücksichtigung der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, in Mio. Euro.....</i>	<i>5</i>
<i>Abbildung 2: Gesamteinnahmen des Freistaates Sachsen nach Höhe und Struktur, in Mrd. Euro</i>	<i>8</i>
<i>Abbildung 3: Einnahmen aus Steuern und steuerinduzierte Einnahmen des Freistaates Sachsen seit 2001, in Mio. Euro</i>	<i>13</i>
<i>Abbildung 4: Gesamtausgaben des Freistaates Sachsen nach Höhe und Struktur, in Mrd. Euro</i>	<i>17</i>
<i>Abbildung 5: Entwicklung der Zinsausgaben des Freistaates Sachsen, in Mio. Euro</i>	<i>20</i>
<i>Abbildung 6: Nettokreditaufnahme des Freistaates Sachsen, in Mio. Euro</i>	<i>26</i>
<i>Abbildung 7: Entwicklung Schuldenstand Sachsen, in Mrd. Euro.....</i>	<i>27</i>

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Gruppierung der Einnahmen nach Arten, in Mio. Euro.....</i>	<i>1</i>
<i>Tabelle 2: Gruppierung der Ausgaben nach Arten, in Mio. Euro.....</i>	<i>2</i>
<i>Tabelle 3: Steuereinnahmen und steuerähnliche Abgaben, in Mio. Euro</i>	<i>10</i>
<i>Tabelle 4: Steuern und steuerinduzierte Einnahmen, in Mio. Euro</i>	<i>12</i>
<i>Tabelle 5: Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, in Mio. Euro.....</i>	<i>14</i>
<i>Tabelle 6: Laufende Zuweisungen und Zuschüsse, in Mio. Euro.....</i>	<i>15</i>
<i>Tabelle 7: Investitionszuweisungen und -zuschüsse</i>	<i>16</i>
<i>Tabelle 8: Entwicklung des Stellenplans</i>	<i>18</i>
<i>Tabelle 9: Personalausgaben (Kernhaushalt) und Versorgungsausgaben, in Mio. Euro.....</i>	<i>19</i>
<i>Tabelle 10: Ausgaben für laufende Zuweisungen und Zuschüsse, in Mio. Euro</i>	<i>22</i>
<i>Tabelle 11: Investitionsausgaben, in Mio. Euro.....</i>	<i>23</i>
<i>Tabelle 12: Entwicklung wesentlicher Einnahme- und Ausgabepositionen, in Mio. Euro</i>	<i>28</i>
<i>Tabelle 13: Bewertungsmatrix der mittelfristigen Haushaltsrisiken</i>	<i>30</i>

1 Eckdaten der Mittelfristigen Finanzplanung 2017-2021

Tabelle 1: Gruppierung der Einnahmen nach Arten, in Mio. Euro

Einnahmen	Grupp.- Nr.	Haushaltsplan		Planungszeitraum		
		2017	2018	2019	2020	2021
0. Einnahmen aus Steuern und steuerähnliche Abgaben	0	11.803,4	12.171,7	12.684,7	13.783,7	14.284,9
Veränderung ggü. Vorjahr			3,1%	4,2%	8,7%	3,6%
darunter: Steuereinnahmen		11.784,1	12.152,1	12.665,1	13.764,1	14.265,1
Veränderung ggü. Vorjahr			3,1%	4,2%	8,7%	3,6%
Steuerdeckungsquote		(63,8%)	(64,4%)	(66,0%)	(70,7%)	(72,1%)
1. Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst u. dgl.	1	412,6	414,0	412,5	414,6	414,1
Veränderung ggü. Vorjahr			0,3%	-0,4%	0,5%	-0,1%
Anteil an bereinigten Ausgaben		(2,2%)	(2,2%)	(2,1%)	(2,1%)	(2,1%)
2. Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	2	4.899,6	4.970,7	4.983,4	4.529,9	4.440,0
Veränderung ggü. Vorjahr			1,5%	0,3%	-9,1%	-2,0%
Anteil an bereinigten Ausgaben		(26,5%)	(26,3%)	(26,0%)	(23,3%)	(22,4%)
darunter: Sonderbedarfs-BEZ für teilungsbedingte Sonderlasten		933,3	733,3	546,6	0,0	0,0
Veränderung ggü. Vorjahr			-21,4%	-25,5%	-100,0%	-
Anteil an bereinigten Ausgaben		(5,1%)	(3,9%)	(2,8%)	(0,0%)	(0,0%)
3. Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	3	1.465,1	1.389,5	1.169,5	777,3	667,2
Veränderung ggü. Vorjahr			-5,2%	-15,8%	-33,5%	-14,2%
Anteil an bereinigten Ausgaben		(7,9%)	(7,4%)	(6,1%)	(4,0%)	(3,4%)
darunter: Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	33, 34	956,8	962,2	929,7	672,8	697,6
Veränderung ggü. Vorjahr			0,6%	-3,4%	-27,6%	3,7%
darunter: Nettokreditaufnahme	31, 32	-75,0	-75,0	-75,0	-75,0	-75,0
Einnahmen insgesamt		18.580,7	18.945,9	19.250,0	19.505,4	19.806,2
Veränderung ggü. Vorjahr			2,0%	1,6%	1,3%	1,5%
Bereinigte Einnahmen*		18.072,3	18.518,5	19.010,3	19.400,9	19.836,7
Veränderung ggü. Vorjahr			2,5%	2,7%	2,1%	2,2%
nachrichtlich:						
Steuern u. steuerinduzierte Einnahmen (KFZ-Steuer-Kompensation, Länderfinanzausgleich, Allgemeine BEZ)		13.779,0	14.177,0	14.788,0	16.141,0	16.711,0
Veränderung ggü. Vorjahr			2,9%	4,3%	9,1%	3,5%
Anteil an bereinigten Ausgaben		(74,6%)	(75,1%)	(77,0%)	(82,9%)	(84,5%)
EU-Mittel (EFRE, ESF, ELER, ETZ, EMFF)		464,1	464,3	464,7	464,4	525,2
Veränderung ggü. Vorjahr			0,0%	0,1%	-0,1%	13,1%
Anteil an bereinigten Ausgaben		(2,5%)	(2,5%)	(2,4%)	(2,4%)	(2,7%)

* Formales Volumen (HG 0 bis 3) abzüglich Schuldenaufnahme am Kreditmarkt (OG 32), Entnahme aus Rücklagen (OG 35), Überschüsse aus Vorjahren (OG 36) und Haushaltstechnischen Verrechnungen (OG 38) und zusätzlich Bereinigung um OG 31.

Tabelle 2: Gruppierung der Ausgaben nach Arten, in Mio. Euro

Ausgaben	Grupp.- Nr.	Haushaltsplan		Planungszeitraum		
		2017	2018	2019	2020	2021
1. Personalausgaben	4	4.642,3	4.837,3	5.180,9	5.327,7	5.427,6
Veränderung ggü. Vorjahr			4,2%	7,1%	2,8%	1,9%
Personalausgabenquote		(25,1%)	(25,6%)	(27,0%)	(27,4%)	(27,4%)
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51-54	1.004,2	990,6	1.032,9	1.044,8	1.055,7
Veränderung ggü. Vorjahr			-1,4%	4,3%	1,2%	1,0%
Anteil an bereinigten Ausgaben		(5,4%)	(5,3%)	(5,4%)	(5,4%)	(5,3%)
3. Zinsausgaben	56,57	178,9	179,7	163,9	172,6	194,3
Veränderung ggü. Vorjahr			0,4%	-8,8%	5,3%	12,6%
Zinslastquote		(1,0%)	(1,0%)	(0,9%)	(0,9%)	(1,0%)
4. Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	6	9.733,2	9.895,1	10.034,0	10.261,7	10.482,7
Veränderung ggü. Vorjahr			1,7%	1,4%	2,3%	2,2%
Anteil an bereinigten Ausgaben		(52,7%)	(52,4%)	(52,3%)	(52,7%)	(53,0%)
darunter: Sonder- und Zusatzversorgung (AAÜG)		811,5	832,1	866,8	893,2	921,0
5. Investitionsausgaben	7,8	2.904,5	2.963,4	2.783,9	2.663,3	2.625,5
Veränderung ggü. Vorjahr			2,0%	-6,1%	-4,3%	-1,4%
Investitionsquote		(15,7%)	(15,7%)	(14,5%)	(13,7%)	(13,3%)
darunter:						
- Baumaßnahmen	7	504,3	511,2	463,5	454,3	442,5
- Sonstige Sachinvestitionen	81,82	119,5	136,1	134,8	140,8	130,2
- Investitionsförderung	83-89	2.280,7	2.316,0	2.185,6	2.068,2	2.052,8
6. Besond. Finanzierungsausgaben	9	117,5	79,8	54,4	35,5	20,4
Ausgaben insgesamt		18.580,7	18.945,9	19.250,0	19.505,4	19.806,2
Veränderung ggü. Vorjahr			2,0%	1,6%	1,3%	1,5%
Bereinigte Ausgaben *		18.463,2	18.866,1	19.195,6	19.470,0	19.785,8
Veränderung ggü. Vorjahr			2,2%	1,7%	1,4%	1,6%
<u>nachrichtlich:</u>						
EU-Mittel (inkl. Kofinanzierung) EFRE, ESF, ELER, ETZ, EMFF		524,1	524,3	520,1	519,8	633,2
Veränderung ggü. Vorjahr			0,0%	-0,8%	-0,1%	21,8%
Anteil an bereinigten Ausgaben		(2,8%)	(2,8%)	(2,7%)	(2,7%)	(3,2%)

* Formales Volumen (HG 4 bis 9) abzüglich Tilgung von Kreditmarktmitteln (OG 59), Zuführung von Rücklagen (OG 91), Fehlbeträge aus Vorjahren (OG 96) und Haushaltstechnischen Verrechnungen (OG 98).

2 Aufgabe der Finanzplanung

Gemäß § 31 der Sächsischen Haushaltsordnung in Verbindung mit § 50 Haushaltsgrundsätze-gesetz und § 9 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft ist durch das Staatsministerium der Finanzen eine fünfjährige Finanzplanung des sächsischen Staatshaushaltes aufzustellen und dem Landtag vorzulegen. Laut Gesetz soll die Mittelfristige Finanzplanung mit dem Regierungsentwurf zum Staatshaushalt dem Landtag übermittelt werden, damit der Landtag über die voraussichtliche Entwicklung der Finanzen des Freistaates Sachsens in der mittleren Frist unterrichtet wird und diese bei seinen finanz- und haushaltspolitischen Entscheidungen berücksichtigen kann. Der Freistaat Sachsen plant in Doppelhaushalten, so dass ein Regierungsentwurf zum Staatshaushalt nur alle zwei Jahre in den Landtag eingebracht wird. In den Zwischenjahren, wie im Jahr 2017, können dafür auf Basis des vom Landtag beschlossenen Doppelhaushaltes 2017/2018 die mittelfristigen Haushaltsentwicklungen aufgezeigt werden. Im Gegensatz zum Haushaltsplan hat der Finanzplan aber keine unmittelbare Rechtswirkung, sondern ist ein Informationsinstrument gegenüber dem Landtag.

3 Wesentliche Annahmen zur Finanzplanung

Die Jahre 2017 und 2018 entsprechen dem vom Landtag am 15. Dezember 2016 beschlossenen Doppelhaushalt 2017/2018. Die Jahre 2019 bis 2021 sind demnach die Finanzplanungsjahre, für welche die Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich auf Basis des Kenntnisstandes vom Dezember 2017 fortgeschrieben wurden. Dies bedeutet, dass die haushalterischen Auswirkungen des Regierungsprogrammes „Zukunftspakt Sachsen“ nicht in den Zahlen enthalten sind. Die Konkretisierung und Einarbeitung in Abstimmung mit den Ressorts erfolgt derzeit im Rahmen der Haushaltsverhandlungen zum Doppelhaushalt 2019/2020 und ist im Sommer 2018 wesentlicher Bestandteil des Regierungsentwurfes. Etwaige Auswirkungen des Koalitionsvertrages auf Bundesebene auf den sächsischen Haushalt konnten somit ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

Die Steuern und steuerinduzierten Entnahmen entsprechen in den Jahren 2017 und 2018 den Haushaltsansätzen im Doppelhaushalt 2017/2018 und basieren somit auf den Steuerschätzung vom November 2016. In den Finanzplanungsjahren 2019 bis 2021 basieren sie auf den angepassten Ergebnissen der Steuerschätzung vom November 2017. Der neue

Bund-Länder-Finanzausgleich ab 2020 ist dabei berücksichtigt. Genauere Details zu den Änderungen ab 2020 können dem Exkurs „Neuordnung Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020“ entnommen werden. Der Steuerschätzung vom November 2017 und damit den Steuereinnahmen ab 2019 liegen jährliche reale Wachstumsprognosen für die gesamtdeutsche Wirtschaft von 1,9% (2018), 1,7% (2019) und für die Jahre ab 2020 von 1,2% zugrunde. Zukünftige Steuerrechtsänderungen, soweit deren finanzielle Auswirkung absehbar sind, sind berücksichtigt. Zudem sind die demografischen Auswirkungen auf die Einnahmen über den Bund-Länder-Finanzausgleich berücksichtigt. Ein relativer Bevölkerungsverlust – die Bevölkerung Sachsens wächst langsamer als die Bevölkerung Gesamtdeutschlands – führt zu Mindereinnahmen im Bund-Länder-Finanzausgleich, da die Pro-Kopf-Steuereinnahmen an den bundesdeutschen Durchschnitt angeglichen werden. Für jeden relativen Einwohner weniger ergibt sich für die Jahre bis 2019 rechnerisch ein Einnahmeverlust von jährlich rund 4.000 Euro. Ab 2020 erhöht sich der Wert aufgrund des neuen Bund-Länder-Finanzausgleichs auf jährlich rund 5.000 Euro.

Exkurs: Neuordnung Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020

Am 14.10.2016 hatten sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen geeinigt und dabei das Ländermodell vom 03.12.2015 übernommen. Die entsprechenden Gesetzesänderungen wurden vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat am 01.06. bzw. 02.06.2017 beschlossen. Damit entfällt ein wesentlicher Unsicherheitsfaktor bezüglich der langfristigen Tragfähigkeit der sächsischen Finanzen.

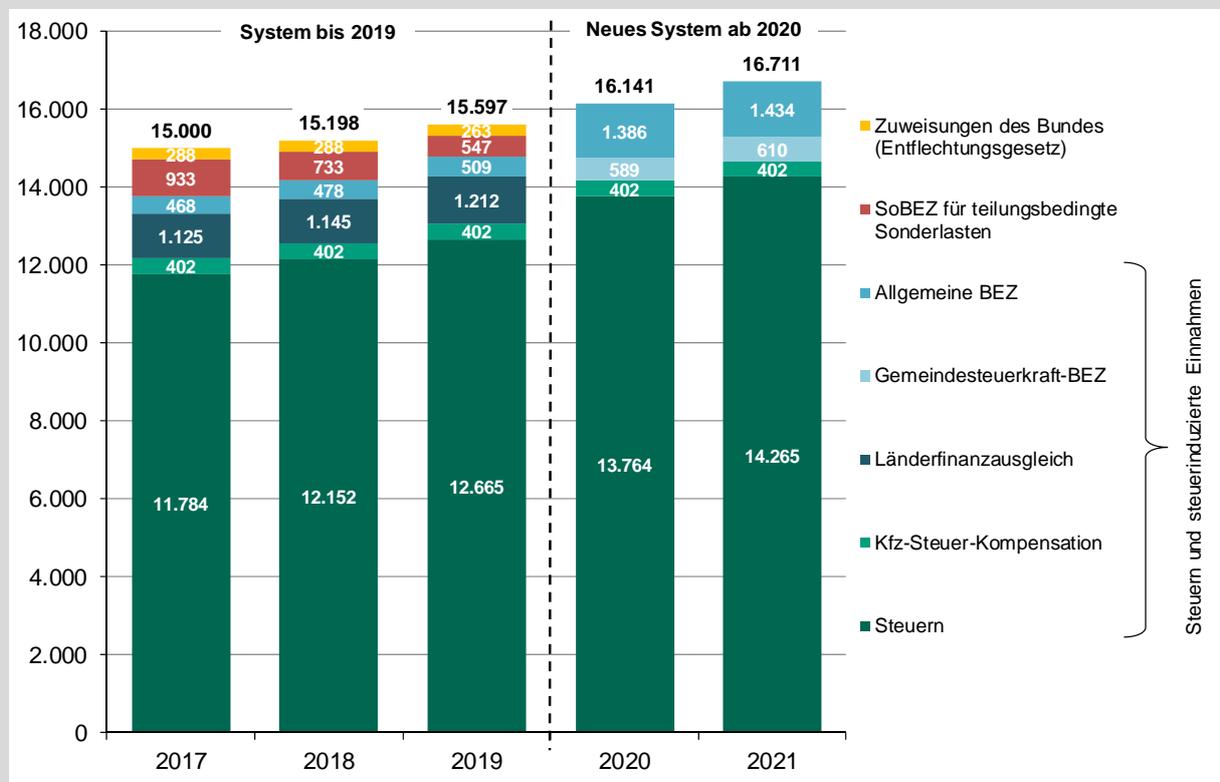
Änderungen im Vergleich zum bestehenden Regelwerk

Eine Sonderbehandlung der ostdeutschen Bundesländer – im Sinne einer Fortführung des Solidarpaktes II oder Ähnliches – ist ab 2020 nicht mehr vorgesehen. Der bundesstaatliche Finanzausgleich, also das System zur Angleichung der einwohnerbezogenen Finanzkraftunterschiede der Länder, wurde dahingehend angepasst, dass sowohl der bisher „namensgebende“ Länderfinanzausgleich als auch der Umsatzsteuervorwegausgleich abgeschafft und durch einen Umsatzsteuerausgleich mit länderweisen Zu- und Abschlägen ersetzt werden. Die Allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen bleiben erhalten, aber der Angleichungsgrad und damit ihre finanzielle Relevanz werden erhöht. Als neues Element werden Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Finanzkraftunterschiede auf Gemeindeebene, sogenannte Gemeindesteuerkraft-Bundesergänzungszuweisungen, eingeführt. Diese sollen einen zusätzlichen Ausgleich der bestehenden Finanzkraftunterschiede bewirken, da die Steuereinnahmen der Gemeinden bei der Berechnung der Finanzkraft eines Landes nur zu 75 % einbezogen werden.

Auswirkungen auf die Steuereinnahmen

Der Finanzausgleich zwischen den Ländern wird ab 2020 vollständig über die Umsatzsteuer abgewickelt. Der bisherige Länderfinanzausgleich entfällt vollständig. Zudem wird der Länderanteil an der Umsatzsteuer erhöht. Die Zahlungen des Bundes nach dem Entflechtungsgesetz laufen hingegen aus. Bisherige horizontale und vertikale Zahlungsströme, die vormals an anderer Stelle erfasst wurden, werden somit ab 2020 bei den Steuereinnahmen geführt. Die Steuereinnahmen erhöhen sich daher im Jahr 2020 deutlich gegenüber dem Vorjahr.

Abbildung 1: Entwicklung der Einnahmen unter Berücksichtigung der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, in Mio. Euro



Auswirkungen auf die Einnahmen im Landeshaushalt

Den Steuermehreinnahmen steht der Wegfall der Solidarpaktmittel und der Mittel nach dem Entflechtungsgesetz entgegen. Im Haushaltsjahr 2017 stehen dem Freistaat Sachsen im Solidarpakt II noch Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf sowie zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft in Höhe von 933 Mio. Euro zu. Diese sind degressiv ausgestaltet, 2019 erhält der Freistaat Sachsen letztmalig teilungsbedingte SoBEZ („Schlussrate“ in Höhe von 547 Mio. Euro).

Zudem ist das Entflechtungsgesetz bis 2019 befristet, so dass zusätzlich Einnahmen in Höhe von 263 Mio. Euro ab 2020 wegfallen.

Die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen hat somit den befürchteten Einnahmeabbruch in Sachsen von 2019 auf 2020 verhindert. Die Mehreinnahmen stehen in Sachsen – im Gegensatz zu den westdeutschen Bundesländern – jedoch nicht zur Finanzierung von zusätzlichen Ausgaben zur Verfügung, sondern kompensieren den Wegfall der Entflechtungsmittel und der letzten Rate der teilungsbedingten SoBEZ.

In der Mittelfristigen Finanzplanung 2016-2020 waren die finanziellen Auswirkungen des Ländermodells durch eine globale Mehreinnahme – als Anschlussregelung zu den auslaufenden Entflechtungsmitteln und Solidarpakt II – im Jahr 2020 schon berücksichtigt. Daher ergeben sich durch die endgültige Einigung mit dem Bund vom Oktober 2016 und die gesetzgeberische Umsetzung keine wesentlichen Mehreinnahmen gegenüber der Mittelfristigen Finanzplanung 2016-2020. Die zusätzlichen Einnahmen im Vergleich zur letzten Mittelfristigen Finanzplanung sind auf die aktualisierte Berechnung der Steuereinnahmen auf Basis der Steuerschätzung vom November 2017 und nicht auf Änderungen im System des Bund-Länder-Finanzausgleichs nach 2019 zurückzuführen.

In der Mittelfristigen Finanzplanung wird die im Doppelhaushalt 2017/2018 verankerte Schuldentilgung von jährlich 75 Mio. Euro fortgesetzt. Damit wird das sächsische Neuverschuldungsverbot (Art. 95 Sächsische Verfassung, § 18 Sächsische Haushaltsordnung) in allen Jahren eingehalten. Gleichzeitig werden die Anforderungen der grundgesetzlichen Schuldenbremse erfüllt, die von den Ländern ab 2020 den Ausgleich der Haushalte ohne Einnahmen aus Krediten fordert (Art. 109 Abs. 3 GG i. V. m. Art. 143d Abs. 1 GG).

Für die Berechnung der Personalausgaben ist die Ausfinanzierung der Stellen laut Stellenentwicklungsbericht der Staatsregierung zum Haushaltsplan 2017/2018 (Landtags-Drucksache 6/9860) und ein moderater Tarifanstieg unterstellt.

Die Entwicklung bei Bundesprogrammen und bundesgesetzlichen Leistungen bildet einnahme- und ausgabeseitig den Rechts- und Sachstand vom Dezember 2017 ab. Landesgesetzliche Leistungen geben ebenfalls den Rechtsstand von Dezember 2017 wieder. Leistungserhöhungen, soweit nicht durch den Landtag beschlossen, wurden nicht unterstellt. Für die Ableitung der Einnahmen (Kostenbeteiligung des Bundes) und Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme und Betreuung von Asylbewerbern wurde mit der technischen Annahme eines bundesweiten Flüchtlingszugang von 400.000 (2017), 300.000

(2018) und 200.000 (2019 ff.) gearbeitet. Diese Annahme ist keine Prognose. Aufgrund der hohen Schwankung von Flüchtlingsbewegungen und der Abhängigkeit von nicht planbaren geopolitischen Ereignissen entzieht sich der Flüchtlingszugang in der mittleren Frist einer Vorhersagbarkeit.

Für die neue EU-Förderperiode ab 2021 wird von einem weiteren Rückgang der EU-Mittel ausgegangen bei gleichzeitig geringeren EU-Fördersätzen. Daher wird in der Mittelfristigen Finanzplanung mit einem höheren Einsatz von Landesmitteln ab 2021 gerechnet, um zukünftige EU-Mittel vollständig abnehmen zu können.

4 Einnahmen des Freistaates Sachsen

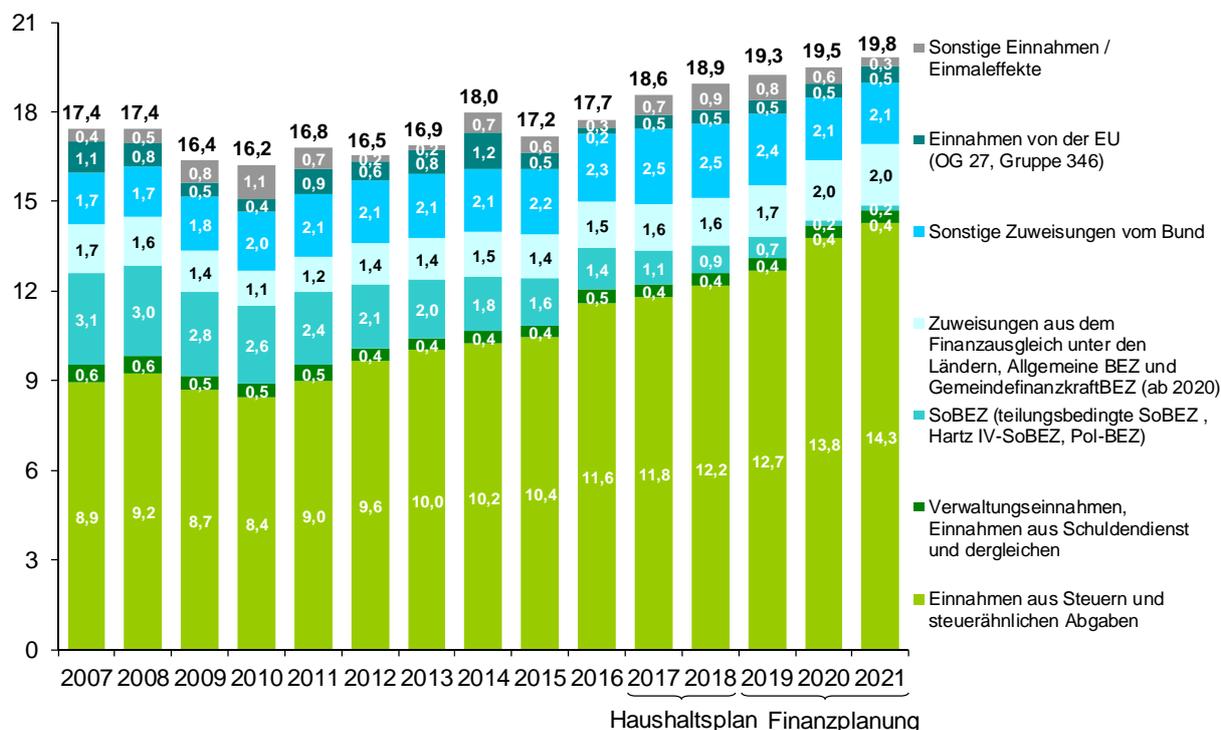
4.1 Höhe und Struktur der Einnahmen

Seit dem Tiefpunkt im Jahr 2010 aufgrund des Steuereinnahmeeeinbruchs im Zusammenhang mit der Finanzkrise ist ein kontinuierlicher Anstieg des Einnahmevermögens zu beobachten. Temporäre Einnahmeschwankungen ergeben sich insbesondere durch die Unregelmäßigkeit bei den Einnahmen aus EU-Mitteln. Üblicher Weise fallen am Anfang einer EU-Förderperiode nur geringere Einnahmen an, da die von der EU geförderten Projekte zumeist erst am Ende der EU-Förderperiode enden und abgerechnet werden. Dies zeigt sich in 2014, wo rund 1,2 Mrd. Euro EU-Mittel vereinnahmt worden (hauptsächlich nachlaufende Erstattungen für die EU-Förderperiode 2007-2013). In 2016 waren es hingegen lediglich rund 200 Mio. Euro. Für 2021 werden, getrieben durch die sehr dynamische Steuereinnahmewicklung, Rekorderlöse in Höhe von 19,8 Mio. Euro erwartet. Allein im Zeitraum der Finanzplanung von 2017 bis 2021 ist ein Anstieg des Einnahmevermögens von 1,2 Mrd. Euro unterstellt. Dieser Entwicklung liegt die Annahme einer dauerhaften Fortsetzung der außerordentlichen Wirtschaftswachstumsphase in Deutschland bis 2021 zugrunde. Des Weiteren bestehen erhebliche Unsicherheiten bezüglich der Einnahmeausstattung Sachsens in der nächsten EU-Förderperiode 2021-2027.

Die Struktur der Einnahmen befindet sich weiterhin in einem Umbruch. Im Jahr 2019 enden gesetzlich fixierte Finanzmittel (teilungsbedingte SoBEZ, Entflechtungsmittel). Diese werden durch höhere Steuereinnahmen und steuerinduzierte Einnahmen kompensiert. Somit werden sichere, stabile Einnahmen gegen unsichere, konjunkturabhängige Einnahmen getauscht. Der konjunkturabhängige Teil der Einnahmen steigt damit von rund 74% im Jahr 2017 auf rund 84% im Jahr 2021. Die Planbarkeit der Einnahmen des Freistaates Sachsen

wird dadurch schwieriger und die jährlichen Schwankungen der Einnahmen werden sich voraussichtlich erhöhen. Eine Glättung bzw. ein Ausgleich der Einnahmeschwankungen durch eine Schuldenaufnahme ist aufgrund des sächsischen Neuverschuldungsverbots nur im konjunkturellen Extremfall (mindestens Einnahmerückgang wie in Folge der Finanzkrise) und nur in sehr geringer Höhe möglich. Im Haushaltsjahr 2018 müssten zum Beispiel konjunkturbedingte Einnahmeausfälle in der Größenordnung von rund 1,4 Mrd. Euro über Ausgabenkürzungen ausgeglichen werden. Für diesen Teil des Einnahmerückgangs ist ein Ausgleich durch Neuverschuldung nicht zulässig. Erst darüber hinausgehende Einnahmerückgänge könnten durch Schuldenaufnahme ausgeglichen werden. Dies zeigt die Notwendigkeit auf, eine Rücklage in angemessener Höhe vorzuhalten, um die Handlungsfähigkeit des Freistaates Sachsen auch in konjunkturellen Schwächephasen zu erhalten.

Abbildung 2: Gesamteinnahmen des Freistaates Sachsen nach Höhe und Struktur, in Mrd. Euro



Die einnahmeseitige Sonderstellung der ostdeutschen Bundesländer, durch die überproportionale Einnahmeausstattung aufgrund des Solidarpaktes II, endet zudem mit der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen. Die Einnahmeausstattung des Freistaates Sachsen wird ab 2020, abgesehen von der EU-Förderung, der Einnahmeausstattung vergleichbarer finanzschwacher Westländer entsprechen.

4.2 Steuern und steuerähnliche Abgaben

Die Einnahmeschätzungen des Doppelhaushaltes 2017/2018 basieren auf der Steuerschätzung vom November 2016, während ab 2019 die derzeit aktuelle Steuerschätzung vom November 2017 Grundlage ist. Das Steueraufkommen wird vom Arbeitskreis (AK) „Steuerschätzungen“ zweimal jährlich in der Regel im Mai und November prognostiziert. Die Schätzergebnisse des AK sind Planungsgrundlage für die Steuern und die steuerinduzierten Einnahmen (vgl. Abschnitt 4.3) bei Bund, Ländern und Gemeinden. Die Regionalisierung der Steuereinnahmen auf die Bundesländer erfolgt dabei anhand vereinfachender Annahmen. Um eine belastbare Prognose für die Entwicklung der Steuereinnahmen im Freistaat Sachsen abzuleiten, bedürfen die regionalisierten Schätzergebnisse diverser Anpassungen:

- 1) Der AK berücksichtigt bei der Regionalisierung keine Veränderungen im Bevölkerungsstand für den Prognosezeitraum. Die für den Freistaat absehbar ungünstigen Bevölkerungsänderungen werden deshalb abweichend auf Basis der aktuellen Vorausberechnung des Statistischen Landesamtes (6. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung) unter Einbeziehung der 13. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes nachvollzogen. Dies ist notwendig, weil der bundesstaatliche Finanzausgleich stark einwohnerbezogen ist, eine Nichtberücksichtigung divergierender Bevölkerungsentwicklungen also zu starken Verzerrungen führt. Die zukünftigen sächsischen Einnahmen werden durch den AK Steuerschätzungen durch diese Nichtberücksichtigung der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung systematisch überschätzt.
- 2) Zudem legt der AK regelmäßig nur die geltende Rechtslage im Steuerrecht zugrunde. Damit sind steuerrechtliche Veränderungen erst in den Schätzungen enthalten, wenn diese rechtskräftig sind. Im Rahmen einer soliden Haushaltsplanung sind daher auch die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen vorliegender Gesetzesvorhaben und absehbar notwendiger Maßnahmen etc. einzubeziehen und die Schätzergebnisse entsprechend anzupassen.
- 3) Die Prognosen der Steuerschätzung basieren jeweils auf der gesamtwirtschaftlichen Projektion der Bundesregierung. Da vor allem konjunkturelle Schwankungen in der mittleren Frist nicht vorhersehbar sind, ist bei den Schätzergebnissen auch die aktuelle Risikolage für die Konjunktur in Deutschland zu berücksichtigen.
- 4) In die Prognose der Steuereinnahmen im Staatshaushalt sind zudem kassenmäßige Effekte einzubeziehen. Die Abrechnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs erfolgt zum Beispiel quartalsweise nachlaufend. Somit können die laufenden Einnahmen erheblich durch Nach- oder Rückzahlungen für das zurückliegende Ausgleichsjahr sowie die Anpassung von Vorauszahlungen beeinflusst sein. Diese

Effekte haben für Sachsen große Relevanz, da der Freistaat finanziell in hohem Maße vom bundesstaatlichen Finanzausgleich abhängig ist.

Tabelle 3: Steuereinnahmen und steuerähnliche Abgaben, in Mio. Euro

	Haushaltsplan		Planungszeitraum		
	2017	2018	2019*	2020*	2021*
Steuern	11.784,1	12.152,1	12.665,1	13.764,1	14.265,1
Steuerdeckungsquote in %**	63,8	64,4	66,0	70,7	72,1
steuerähnliche Abgaben	19,3	19,6	19,6	19,6	19,8

* Basis StSch November 2017; ** in % der bereinigten Ausgaben

Die Steuereinnahmen und steuerähnlichen Abgaben steigen in den kommenden Jahren getragen von der konjunkturellen Entwicklung deutlich mit rund 5% p.a. an. In der Steuereinnahmeentwicklung ist ein überdurchschnittlicher Anstieg vom Jahr 2019 auf das Jahr 2020 aufgrund der Einigung zu den neuen Bund-Länder-Finanzbeziehungen zu beobachten. Der bundesstaatliche Finanzausgleich findet zum einen ab 2020 stärker über die Umsatzsteuer statt und der Bund hat zusätzlich Umsatzsteueranteile an die Länder übertragen. Unter den steuerähnlichen Abgaben sind bspw. die Spielbankabgabe oder die Abwasserabgabe subsummiert. Der Freistaat Sachsen vereinnahmt hier jährlich rund 20 Mio. Euro.

Da zahlreiche Entlastungen des Bundes für die Länder aber auch für die Kommunen über die Umsatzsteuer erfolgen, überzeichnet die Höhe der Steuereinnahmen die Ausgabemöglichkeiten. So wird zum Beispiel ein großer Teil der Entlastung der Länder und Kommunen durch den Bund für Kosten der Flüchtlinge und Asylbewerber über die Umsatzsteuer abgegolten (Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz und Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen), so dass diese indirekten Bundeszuweisungen in den Steuereinnahmen mit enthalten sind.

Die bereinigten Ausgaben¹ werden durch die Steuereinnahmen ohne die Ausgleichszahlungen aus dem Bund-Länder-Finanzausgleich derzeit zu knapp 64% finanziert. Diese sogenannte Steuerdeckungsquote erhöht sich (auch in Folge der Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs) bis 2021 auf gut 72%. Der Vergleichswert liegt in den westdeutschen Flächenländern allerdings noch etwa rund 10%-Punkte höher. Zu beachten ist, dass der Umsatzsteuervorwegausgleich (bis 2019) bzw. der Umsatzsteuerausgleich (ab 2020) in den Steuereinnahmen schon enthalten ist. Der Selbstfinanzierungsgrad des Freistaates Sachsen ohne Ausgleich liegt bei rund 50%. Hier zeigen sich die weiterhin

¹ Gesamtausgaben abzgl. Rücklagenzuführungen, Tilgungsausgaben und haushaltstechnische Verrechnungen.

bestehende geringe Steuerkraft des Freistaates und die damit einhergehende Abhängigkeit von Transfersystemen.

4.3 Steuerinduzierte Einnahmen

Nur unter Berücksichtigung der steuerinduzierten Einnahmen ergibt sich ein umfassendes Bild der Steuereinnahmesituation des Freistaates Sachsen. Unter der Begrifflichkeit steuerinduzierte Einnahmen werden die Ausgleichszahlungen der Länder und des Bundes im Rahmen des Bund-Länder-Finanzausgleichs und die Kfz-Steuer-Kompensation, welche die Länder als Kompensation für den Übergang der Ertragshoheit der Kfz-Steuer auf den Bund im Jahr 2009 erhalten, zusammengefasst. In den Eckwerteübersichten sind sie haushaltssystematisch nicht den Steuereinnahmen, sondern der Einnahmekategorie „Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen“ zugeordnet.

Die Höhe der steuerinduzierten Einnahmen ist entweder gesetzlich fixiert (Kfz-Steuer-Kompensation) oder ergibt sich rechnerisch aus dem der Steuerschätzung der Länder anschließenden System des bundesstaatlichen Finanzausgleichs. Dieser dient der Verringerung der Steuerkraftunterschiede zwischen den Ländern (Art. 107 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG). Damit soll auch finanzschwachen Bundesländern wie Sachsen in angemessener Weise ermöglicht werden, die ihnen zugewiesenen öffentlichen Aufgaben zu erfüllen. Bis 2019 gliedert sich der Bund-Länder-Finanzausgleich in drei Ausgleichsstufen und eine Vorstufe. In den Steuereinnahmen sind bereits die Vorstufe (Zerlegung der einzelnen Gemeinschaftssteuern) und die erste Stufe des bundesstaatlichen Finanzausgleichs (Umsatzsteuervorwegausgleich) enthalten. Ergänzend erfolgen Zahlungen von den finanzstarken Ländern im eigentlichen Länderfinanzausgleich (zweite Stufe) und der abschließende Ausgleich durch die sogenannten Allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (Allgemeine BEZ) in der dritten Stufe. Ab 2020 gliedert sich der bundesstaatliche Finanzausgleich nur noch in zwei Ausgleichsstufen und eine Vorstufe. Auch hier sind in den Steuereinnahmen bereits die Vorstufe (Zerlegung der einzelnen Gemeinschaftssteuern) und die erste Stufe des bundesstaatlichen Finanzausgleichs (Umsatzsteuerausgleich) enthalten. Der weitere Ausgleich beschränkt sich auf die Allgemeinen BEZ (zweite Stufe). Zusätzlich erhält der Freistaat Sachsen noch in Abhängigkeit der Finanzkraft seiner Kommunen Gemeindesteuerkraftzuweisungen, da die Einnahmen der Kommunen nur zu 75% in bundesstaatlichen Finanzausgleich berücksichtigt werden.

Tabelle 4: Steuern und steuerinduzierte Einnahmen, in Mio. Euro

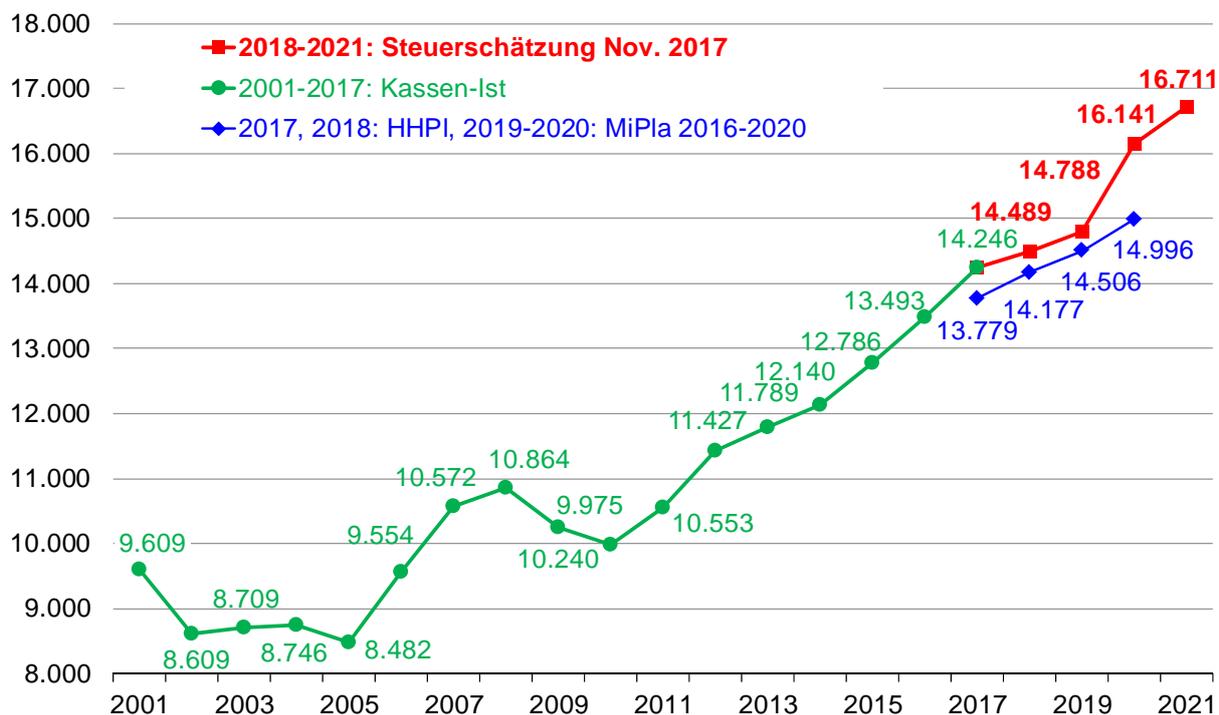
	Haushaltsplan		Planungszeitraum		
	2017	2018	2019	2020	2021
Kfz-Steuer-Kompensation	401,9	401,9	401,9	401,9	401,9
Länderfinanzausgleich	1.125,0	1.145,0	1.212,0	0,0	0,0
Allgemeine BEZ	468,0	478,0	509,0	1.386,0	1.434,0
Gemeindefinanzkraft-BEZ	0,0	0,0	0,0	589,0	610,0
Summe steuerinduzierte Einnahmen	1.994,9	2.024,9	2.122,9	2.376,9	2.445,9
+ Steuern	11.784,1	12.152,1	12.665,1	13.764,1	14.265,1
= Steuern und steuerinduzierte Einnahmen	13.779,0	14.177,0	14.788,0	16.141,0	16.711,0
Veränderung ggü. Vorjahr in %		2,9	4,3	9,1	3,5

Allein im Länderfinanzausgleich und mit den Allgemeinen BEZ erhält der Freistaat Sachsen 2017 Zahlungen in Höhe von rund 1,5 Mrd. Euro p.a. (vgl. Tabelle 4) und es erfolgt eine weitest gehende Angleichung der Finanzkraft des Freistaates an den Bundesdurchschnitt. Im Jahr 2021 werden sich die Ausgleichszahlungen auf über 2 Mrd. Euro p. a. erhöht haben.

Die Steuern sowie steuerinduzierten Einnahmen werden auf der sächsischen Landesebene mittelfristig weiter deutlich zunehmen (vgl. Abbildung 3). Gegenüber dem Haushaltsplanwert 2017 von 13,8 Mrd. Euro wird mit einem Anstieg um rund 3 Mrd. Euro bis 2021 gerechnet. Dieser Anstieg ist jedoch bei einem Einbezug der teilungsbedingten SoBEZ und Entflechtungsmittel auf 1,7 Mrd. Euro zu relativieren (vgl. Abbildung 1). Wesentliche Grundlage dafür sind die anhaltend positiven wirtschaftlichen Aussichten für Deutschland. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Regelungen des kommunalen Finanzausgleiches in Sachsen die Kommunen gleichmäßig an der Einnahmeentwicklung des Freistaates partizipieren und somit ein Teil der Einnahmezuwächse den Kommunen zusteht.

Für das Jahr 2020 wird ein überproportionaler Anstieg der Steuern und steuerinduzierten Einnahmen prognostiziert. In diesem Jahr findet das überarbeitete Regelwerk zum bundesstaatlichen Finanzausgleich erstmals Anwendung. Durch die Entlastung der Länder in Höhe von rund 10 Mrd. Euro durch den Bund ist bei allen Ländern mit einer deutlichen Verbesserung der Einnahmen zu rechnen. Die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen aufgrund des Außerkrafttretens des Maßstäbengesetzes, Finanzausgleichsgesetzes und Entflechtungsgesetzes am Jahresende 2019 war bisher ein wesentlicher Unsicherheitsfaktor bezüglich der langfristigen Tragfähigkeit der sächsischen Finanzen. Dieser ist mit der Veröffentlichung der Gesetze, welche ab 2020 Gültigkeit haben, nun beseitigt.

Abbildung 3: Einnahmen aus Steuern und steuerinduzierte Einnahmen des Freistaates Sachsen seit 2001, in Mio. Euro



Quelle: Haushaltsrechnung, Haushalts-/ Finanzplanung und AK „Steuerschätzungen“, eigene Darstellung SMF

4.4 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen

Neben den Bundesergänzungszuweisungen im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs (Allgemeine BEZ) und den Gemeindesteuerkraftzuweisungen erhält Sachsen drei Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen. Die SoBEZ zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft (§ 11 Abs. 3 FAG) sinken bis 2019 gesetzlich fixiert um jährlich ca. 200 Mio. EUR, bis schließlich 2019 die letzte Rate in Höhe von 547 Mio. EUR ausgezahlt wird. Die Sonderbedarfsergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige (Hartz IV-SoBEZ) und wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung (Pol-BEZ) stehen auch über das Jahr 2019 hinaus zur Verfügung.

Die Hartz IV-SoBEZ nach § 11 Abs. 3a FAG dienen der Kompensation finanzieller Lasten in Folge der sogenannten Hartz IV-Reform in den neuen Flächenländern. Die Hartz IV-SoBEZ

werden aus dem Umsatzsteueraufkommen aller Länder finanziert und werden nach Abzug des Eigenfinanzierungsanteils des Landes Sachsen vollständig an die Kommunen weitergeleitet. Die Höhe der Hartz IV-SoBEZ wird regelgebunden 2019 mit Auswirkung auf die Jahre 2020 bis 2022 überprüft. Es wurde eine Fortzahlung in identischer Höhe unterstellt.

Zudem erhält der Freistaat seit dem Jahr 2005 SoBEZ wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung nach § 11 Abs. 4 FAG. Diese dienen dem Ausgleich der Mehrkosten, die entstehen, da Sachsen auch als relativ kleines Land eine den bevölkerungsreicheren Ländern vergleichbare Verwaltungs- und Führungsstruktur unterhalten muss. In 2018 erfolgt eine gesetzliche Überprüfung mit Wirkung ab dem Jahr 2020. In der Mittelfristigen Finanzplanung wurden die Ansätze konstant fortgeschrieben.

Tabelle 5: Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, in Mio. Euro

	Haushaltsplan		Planungszeitraum		
	2017	2018	2019	2020	2021
SoBEZ für teilungsbedingte Sonderlasten	933,3	733,3	546,6	0,0	0,0
SoBEZ für politische Führung	25,6	25,6	25,6	25,6	25,6
SoBEZ (Hartz IV)	160,8	160,8	160,8	160,8	160,8
Gesamt	1.119,6	919,6	733,0	186,3	186,3
<i>Veränderung ggü. Vorjahr in %</i>		-17,9	-20,3	-74,6	0,0

4.5 Laufende Zuweisungen und Zuschüsse

Mit einem Einnahmenvolumen von rund 5 Mrd. Euro p.a. sind nach den Steuern die laufenden Zuweisungen und Zuschüsse („Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen“) an den sächsischen Staatshaushalt die bedeutendste Einnahmekategorie des Haushalts. Die steuerinduzierten Einnahmen und die SoBEZ sind Bestandteile dieser Einnahmekategorie und repräsentieren den überwiegenden Anteil an diesen Einnahmen (vgl. Tabelle 6). Der verbleibende Teil entfällt nahezu vollständig auf Zuweisungen des Bundes und Zuweisungen der EU (insb. ESF). Außerdem werden die Erstattungen des Generationenfonds hier vereinnahmt.

Tabelle 6: Laufende Zuweisungen und Zuschüsse, in Mio. Euro

	Haushaltsplan		Planungszeitraum		
	2017	2018	2019	2020	2021
laufende Zuweisungen und Zuschüsse insgesamt	4.899,6	4.970,7	4.983,4	4.529,9	4.440,0
Veränderung ggü. Vorjahr in %		1,5	0,3	-9,1	-2,0
darunter:					
Steuerinduzierte Einnahmen	1.994,9	2.024,9	2.122,9	2.376,9	2.445,9
Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen	1.119,6	919,6	733,0	186,3	186,3
Zuweisungen des Bundes (Kosten der Unterkunft)	310,3	317,9	278,0	253,0	248,0
Zuweisungen des Bundes (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)	152,0	155,7	172,0	179,0	184,0
Zuweisungen des Bundes (Regionalisierungsgesetz)	562,1	557,6	552,7	547,5	541,9
Zuweisungen des Bundes (BAföG für Schüler und Studierende)	166,4	168,5	169,0	169,0	169,0
Erstattungen des Generationenfonds*	12,7	90,2	108,8	128,9	151,7
laufende EU-Mittel	225,7	226,8	227,4	225,7	206,3
sonstige laufende Zuweisungen und Zuschüsse	355,8	509,4	619,5	463,5	306,8

* ohne Versorgungslastenteilung

Bis 2019 zeigt sich eine nahezu konstante Entwicklung dieser Einnahmekategorie. Ab 2020 ist ein Einnahmeabbruch um rund 500 Mio. Euro zu verzeichnen, der schon im Abschnitt zu den Steuern erläutert wurde, auf die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zurückzuführen ist. Der Wegfall der teilungsbedingten SoBEZ wird für den Freistaat Sachsen durch den erhöhten Länderanteil am Umsatzsteueraufkommen kompensiert. Die Erstattungen des Generationenfonds steigen deutlich an, da dieser im Jahr 2018 erstmalig Versorgungszahlungen für die Teilfinanzierung (Verbeamtungsjahrgänge vor 1997) erstattet.

Die laufenden Zuweisungen und Zuschüsse des Bundes für den Sozialbereich (Kosten der Unterkunft, Grundsicherung im Alter, BAföG) sind Einnahmepositionen, welche nur durch den Landeshaushalt geleitet werden. Dies bedeutet, den Einnahmen stehen Ausgaben in identischer Höhe gegenüber, so dass eine Be- oder Entlastung des Landeshaushalts durch diese nicht erfolgt.

4.6 Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Bundeszuweisungen und EU-Programme mit investivem Charakter werden bei den Investitionszuweisungen und -zuschüssen vereinnahmt. Hier sind insbesondere, neben den investiven Einnahmen von der EU aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung, die Zuweisungen des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der

regionalen Wirtschaftsstruktur“ (rund 120 Mio. EUR p. a.), die Städtebauförderung (rund 70 Mio. EUR p. a.) und die Entflechtungsmittel zu nennen. Der Rückgang der investiven Einnahmen im Jahr 2020 resultiert aus dem Wegfall der Zahlungen nach dem Entflechtungsgesetz, welche bis 2019 befristet sind. Nach dem Entflechtungsgesetz stehen den Ländern Bundesmittel für den Wegfall von Gemeinschaftsaufgaben (Hochschulbau, Bildungsplanung) und Finanzhilfen (Verbesserung Verkehrsverhältnisse, soziale Wohnraumförderung) zu. Darüber hinaus beteiligt sich der Bund über die Entflechtungsmittel an den Flüchtlingskosten, indem er für die Jahre 2016 bis 2019 zusätzliche Mittel für den sozialen Wohnungsbau bereitgestellt hat.

Tabelle 7: Investitionszuweisungen und -zuschüsse

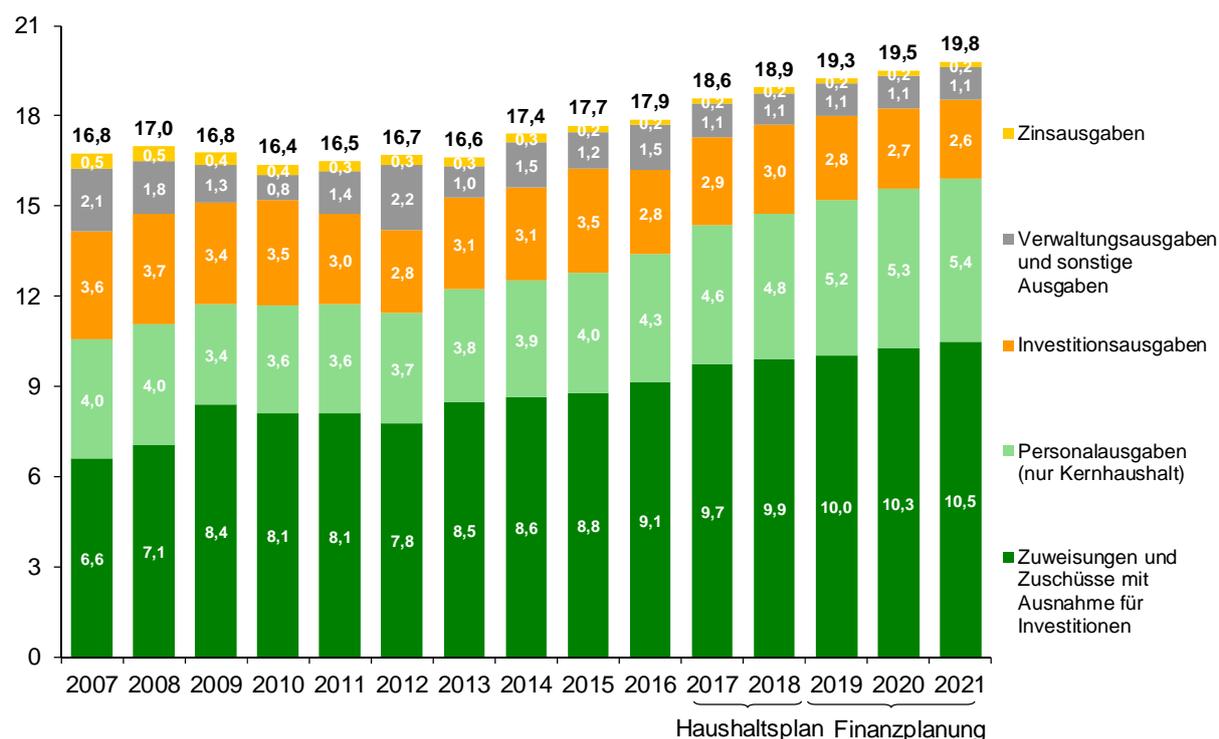
	Haushaltsplan		Planungszeitraum		
	2017	2018	2019	2020	2021
Investitionszuweisungen und -zuschüsse	956,8	962,2	929,7	672,8	697,6
<i>Veränderung ggü. Vorjahr in %</i>		0,6	-3,4	-27,6	3,7
darunter:					
Zuweisungen des Bundes (Entflechtungsgesetz)	287,9	287,9	262,6	0,0	0,0
Zuweisungen des Bundes (Regionalisierungsgesetz)	40,9	40,9	40,8	40,8	40,7
Zuweisungen des Bundes (Darlehensanteil BAföG für Studierende)	75,1	75,8	75,8	75,8	75,8
Zuweisungen des Bundes (Städtebauförderung)	75,3	80,3	81,3	81,9	81,7
Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur " (GRW)	120,8	118,5	110,2	121,9	109,3
Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes " (GAK)	30,5	30,5	29,6	29,6	29,5
investive EU-Mittel	238,4	237,5	237,3	238,7	318,8
sonstige Investitionszuweisungen und -zuschüsse	87,9	90,9	92,1	84,1	41,8

5 Ausgaben des Freistaates Sachsen

5.1 Höhe und Struktur der Ausgaben

Die Ausgaben wurden grundsätzlich auf Basis des Doppelhaushaltes 2017/2018 fortgeschrieben. Bei gesetzlichen Leistungen und Bund-Länder-Programmen erfolgte eine Anpassung auf dem Erkenntnisstand vom Dezember 2017. Das Regierungsprogramm „Zukunftspakt Sachsen“ ist daher in den Ausgaben nicht mit abgebildet. Ebenso konnten eventuelle ausgabenseitige Auswirkungen des Koalitionsvertrages auf Bundesebene nicht berücksichtigt werden.

Abbildung 4: Gesamtausgaben des Freistaates Sachsen nach Höhe und Struktur, in Mrd. Euro



Der seit 2013 zu beobachtende Ausgabenanstieg setzt sich fort. In 2021 wird ein Rekordausgabenniveau von nahezu 20 Mrd. Euro erreicht, welches über 3 Mrd. Euro über dem vormals normalen Ausgabenniveau der Jahre 2007 bis 2013 liegt. In der Ausgabenstruktur ist weiterhin der Trend festzustellen, dass die konsumtiven Ausgaben (insb. gesetzliche Leistungen und Personalausgaben) stark anwachsen, während die Investitionsausgaben zurückgehen. Grundsätzlich ist der größte Teil der Ausgaben auf Landesebene durch gesetzliche Regelungen gebunden oder durch die bestehenden Strukturen vorgegeben. Dieser hohe und zunehmende Verbindungsgrad führt dazu, dass die Handlungsfähigkeit und die flexible Reaktion des Staatshaushaltes auf sich ändernde Rahmenbedingungen erschwert werden.

Um die Ausgaben in den kommenden Jahren weiterhin in den durch die Einnahmen vordefinierten Rahmen einordnen zu können und um einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen, war es notwendig, eine globale Minderausgabe auszubringen. Diese bewegt sich mit unter 100 Mio. Euro in einem realisierbaren Bereich.

5.2 Personalausgaben und Stellenentwicklung

Rund 38% der Gesamtausgaben entfallen im Staatshaushalt auf Ausgaben für Personal unter Berücksichtigung aller Komponenten (Personalausgaben des Kernhaushaltes, der Staatsbetriebe und Hochschulen, Versorgungsausgaben, Zuführung an Generationenfonds, AAÜG). Personalausgaben entstehen dabei grundsätzlich in drei verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung: im Kernhaushalt (insb. Verwaltung, Schulen, Polizei), in den Staatsbetrieben (z. B. Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Sachsenforst) und in Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform (insb. Hochschulen). Dabei ist zu beachten, dass die Personalausgaben der Staatsbetriebe und Hochschulen haushaltssystematisch nicht in der Ausgabenkategorie „Personalausgaben“ abgebildet werden, sondern der wesentliche Bestandteil der laufenden Zuschüsse an die jeweiligen Einrichtungen sind. Damit zählen sie wie die Zuführungen an den Generationenfonds und die Ausgaben nach dem AAÜG zur Ausgabenkategorie „Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen“. Der jeweilige geplante Anteil der Personalausgaben an den laufenden Zuweisungen kann nicht exakt bestimmt werden, da z. B. die Hochschulen über Ausgabenbudgets verfügen und autonom über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel entscheiden können.

Die Herausforderungen insbesondere im Aufgabenbereich Asyl und Innere Sicherheit führten bereits im Haushaltsvollzug 2015/2016 zum Ausbringen von zusätzlichen 795 Stellen. Mit dem Doppelhaushalt 2017/2018 wurden im Vergleich zum Doppelhaushalt 2015/2016 für die Jahre des Betrachtungszeitraums weitere zusätzliche Stellen ausgebracht. Insgesamt soll der Stellenplan im Jahr 2021 85.635 Stellen, also über 3.700 Stellen mehr als noch mit dem Doppelhaushalt 2015/2016 für das Jahr geplant waren, enthalten (vgl. Tabelle 8).

Tabelle 8: Entwicklung des Stellenplans

	Haushaltsplan		Planungszeitraum		
	2017	2018	2019	2020	2021
Doppelhaushalt 2015/2016	84.139	83.602	83.139	82.446	81.896
Doppelhaushalt 2017/2018	86.034	86.564	86.704	86.666	85.635
Differenz	1.895	2.962	3.565	4.220	3.739

Weitere Ausgabensteigerungen ergeben sich durch zusätzliches Beschäftigungspotential, das der Verwaltung außerhalb des Stellenplans zur Verfügung gestellt wird. Das sind in erster Linie zusätzliche 2.264 Vollzeitäquivalente, davon 2.177 im Lehrerbereich, sowie ca. 550 Beschäftigungsverhältnisse aus Projektmitteln.

Neben der Tarifentwicklung führt die Entwicklung der Stellenzahl einschließlich des zusätzlichen Beschäftigungspotentials zu einer Steigerung der Personalausgaben allein im Kernhaushalt in den Jahren von 2017 bis 2021 um 785 Mio. EUR bzw. um knapp 17%.

Tabelle 9: Personalausgaben (Kernhaushalt) und Versorgungsausgaben, in Mio. Euro

	Haushaltsplan		Planungszeitraum		
	2017	2018	2019	2020	2021
Personalausgaben (HG 4)	4.642,3	4.837,3	5.180,9	5.327,7	5.427,6
<i>Veränderung ggü. Vorjahr in %</i>		4,2	7,1	2,8	1,9
darunter:					
Versorgungsausgaben einschl. Beihilfe (OG 43, Gr 446)	282,6	309,0	350,8	391,9	438,2
<i>Veränderung ggü. Vorjahr in %</i>		9,3	13,5	11,7	11,8

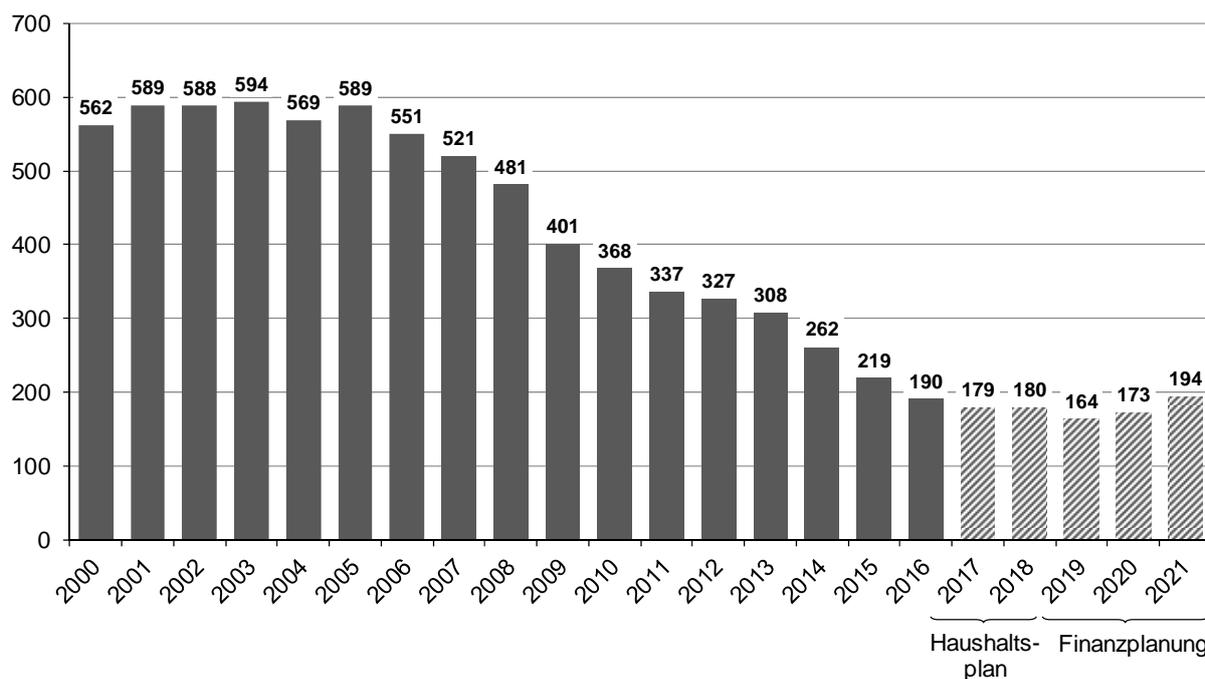
Die Versorgungsausgaben und die Beihilfen für die pensionierten Beamten und Richter des Freistaates Sachsen erhöhen sich von 2017 bis 2021 um 155 Mio. Euro. Der Anteil der Versorgungsausgaben an den Personalausgaben des Kernhaushaltes steigt damit von 6% (2016) auf über 8% (2021). Zur Finanzierung der Versorgungsausgaben im weiteren Sinne hat der Freistaat Sachsen den Generationenfonds gebildet. Aus dem Fonds sollen die Versorgungsausgaben für diejenigen Versorgungsempfänger, deren Ansprüche auf einem ab dem 1. Januar 1997 begründeten Dienstverhältnis beruhen, voll finanziert werden. Für die Ansprüche der Versorgungsempfänger aus einem davor begründeten Dienstverhältnis ist eine Teilfinanzierung vorgesehen (vgl. §§ 1, 4 des Gesetzes über den Generationenfonds Sachsen). Ab 2018 werden zum ersten Mal Erstattungen für diese sogenannten teilfinanzierten Jahrgänge in Anspruch genommen (vgl. Tabelle 6). Im Jahr 2018 wird darüber hinaus die Versorgungsrücklage aufgelöst. Die Versorgungsrücklage wurde 1999 zur Minderung künftiger Belastungen in der Versorgung gebildet. Besoldungsgesetzlich ist die Zuführung bis Ende 2017 geregelt. In 2018 sollen die Mittel entnommen und zweckentsprechend verwendet werden. Durch die Erstattungen des Generationenfonds beläuft sich die Nettobelastung durch die Versorgungsausgaben in 2021 auf nur 286 Mio. Euro. Durch den Generationenfonds kann somit eine spürbare Dämpfung der Haushaltsbelastungen durch Pensionszahlungen erreicht werden.

5.3 Zinsausgaben

Die Zinsausgaben haben sich gegenüber vergangenen Niveaus deutlich reduziert und leisten neben den steigenden Steuereinnahmen einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung des Haushaltes. Anfang bis Mitte der 2000er mussten noch rund 600 Mio. Euro p.a. für

Zinsen aufgebracht werden (vgl. Abbildung 5). Derzeit belasten die Zinszahlungen den Haushalt nur noch mit deutlich unter 200 Mio. Euro. Diese Entwicklung ist insbesondere auf den historischen Rückgang der Zinsniveaus zurückzuführen. Unterstützend hat die Verringerung der Schulden des Freistaates Sachsen zu der Zinsausgabenreduzierung beigetragen. Der Freistaat Sachsen hat seit 2006 bis 2016 rund 1,2 Mrd. Euro an Schulden getilgt. Bis 2021 ist insgesamt eine weitere Tilgung von rund 400 Mio. Euro vorgesehen (vgl. Kapitel 7).

Abbildung 5: Entwicklung der Zinsausgaben des Freistaates Sachsen, in Mio. Euro



Für die Finanzplanungsjahre wird eine langsame Normalisierung der Zinssituation und damit wieder steigende Zinssätze unterstellt. Hinzu kommt eine verstärkte Inanspruchnahme der bewilligten, aber aufgeschobenen Kreditaufnahme, so dass sich moderat steigende Zinsausgaben ergeben. Das Zinsausgabenniveau wird sich aber voraussichtlich im Jahr 2021 noch immer auf dem Niveau des Jahres 2016 bewegen.

5.4 Ausgaben für laufende Zuweisungen und Zuschüsse

Der Großteil der Ausgaben des Staatshaushaltes fällt in der Ausgabenkategorie „Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen“ bzw. den laufenden Zuweisungen/Zuschüssen an. Zu dieser Kategorie gehören aber auch Ausgaben, welche inhaltlich eher den Ausgaben für Personal zuzuordnen sind: laufende Zuschüsse für Personalausgaben an die Hochschulen und Staatsbetriebe, AAÜG-Zahlungen und Zufüh-

rungen zum Generationenfonds. Diese Ausgabenkategorie ist geprägt durch Ausgaben für gesetzliche Leistungen insbesondere für die kommunale Ebene. Über die Hälfte der laufenden Zuweisungen und Zuschüsse fließt an die Kommunen, wobei die Schlüsselzuweisungen an die Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichsgesetzes (SächsFAG) die größte Ausgabenposition darstellen. Daneben werden hier die Einnahmen vom Bund für Sozialleistungen (Kosten der Unterkunft und Heizung, Grundsicherung im Alter) an die Kommunen weitergeleitet, die Flüchtlingskosten nach dem Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz und für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer an die Kommunen erstattet und die kommunalen Kindertageseinrichtungen über einen Landeszuschuss unterstützt.

Insgesamt steigen die Ausgaben für laufende Zuweisungen und Zuschüsse bis 2021 auf rund 10,5 Mrd. Euro kontinuierlich an (vgl. Tabelle 10). Dies ist mehreren Faktoren geschuldet. Zum einen spiegelt sich darin die Schwerpunktsetzung im Staatsaushalt im Bildungsbereich wider. Bei der ansteigenden Entwicklung des Landeszuschusses für die Kindertageseinrichtungen zeigt sich die Umsetzung der Koalitionsvereinbarung zur Verbesserung des Personalschlüssels in frühkindlichen Bildungseinrichtungen. In folgenden Stufen wird die Betreuungsrelation jeweils zum 1. September verbessert:

- Kindergärten: von 1:13 auf 1:12,5 ab 2015 und auf 1:12 ab 2016
- Kinderkrippen: von 1:6 auf 1:5,5 ab 2017 und auf 1:5 ab 2018.

Diese wird durch höhere Landeszuschüsse finanziert. Bei der Förderung freier Schulen wirken insbesondere die Übertragung der Verbesserungen des Schulgesetzes ausgabenerhöhend (z.B. höhere Zuschüsse für Inklusion). Die in der Zuschussvereinbarung 2017 bis 2024 geregelten staatlichen Zuschüsse an die Hochschulen erhöhen sich perspektivisch bis 2021.

Des Weiteren erhöhen sich die AAÜG-Zahlungen und die Zuführungen zum Generationenfonds. Die Versorgungsleistungen in Folge der Überführung der Sonder- und Zusatzversorgungssysteme der ehemaligen DDR in die gesetzliche Rentenversicherung nach dem AAÜG – also die Rentenleistungen für bestimmte Berufsgruppen der ehemaligen DDR – nehmen aufgrund der allgemeinen Rentenentwicklung und der steigenden Lebenserwartungen zu. Zudem wirkt hier die Rentenanpassung zwischen Ost- und Westdeutschland zusätzlich dynamisierend. Laut Sächsischer Verfassung ist für zukünftige Pensionsansprüche der Beamten eine auskömmliche Vorsorge zu treffen (SächsVerf Artikel 95 Absatz 7). Dies geschieht durch Zuführungen an den Generationenfonds. Die Höhe der jährlichen Zuführungen wird mittels eines Gutachtens eines unabhängigen Sachverständigen berechnet. Der Anstieg der Zuführungen ergibt sich grundsätzlich aus der aktiven Beamtenzahl und der ansteigenden Besoldungsentwicklung.

Tabelle 10: Ausgaben für laufende Zuweisungen und Zuschüsse, in Mio. Euro

	Haushaltsplan		Planungszeitraum		
	2017	2018	2019	2020	2021
Ausgaben für lfd. Zuweisungen und Zuschüsse insgesamt	9.733,2	9.895,1	10.034,0	10.261,7	10.482,7
Veränderung ggü. Vorjahr in %		1,7	1,4	2,3	2,2
darunter:					
lfd. Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen (insb. Staatsbetriebe und Hochschulbudget)	1.122,5	1.112,4	1.087,8	1.068,5	1.095,7
Sonder- und Zusatzversorgung (AAÜG)	811,5	832,1	866,8	893,2	921,0
Zuführungen an den Generationenfonds	585,2	600,4	602,4	631,9	647,8
Schulen in freier Trägerschaft	340,0	351,9	388,7	421,3	424,1
EU-Programme	229,3	230,6	233,1	231,0	212,1
lfd. Zuweisungen und Zuschüsse an die Kommunen	5.225,4	5.333,6	5.408,3	5.537,9	5.683,5
sonstige Ausgaben für lfd. Zuweisungen und Zuschüsse	1.419,2	1.434,2	1.447,0	1.477,8	1.498,6

5.5 Investitionsausgaben

Unter den Investitionsausgaben werden die unmittelbaren Baumaßnahmen des Freistaates Sachsen (z.B. Behörden, Polizei, Hochschulen, Staatsstraßen), Sachinvestitionen (z.B. der Erwerb von Dienstfahrzeugen) und die Förderung von Investitionen bei Dritten (insb. investive Zuschüsse an Kommunen) subsummiert. Die Investitionen werden aus reinen Landesmitteln oder im Rahmen von Bundesprogrammen, wie z. B. der Städtebauförderung, und EU-Programmen mit der entsprechenden Kofinanzierung aus Landesmitteln finanziert. Der Freistaat Sachsen erhält noch bis 2019 Solidarpaktmittel, um den aus der Teilung Deutschlands bedingten infrastrukturellen Nachholbedarf zu finanzieren. Der festzustellende Rückgang der Investitionsausgaben von rund 300 Mio. Euro bis 2021, aber auch im Verhältnis zum Haushaltsvolumen oder pro Kopf der Bevölkerung, ist in Teilen ein Reflex auf diese rückläufigen Solidarpaktmittel und einer stetigen Verminderung des infrastrukturellen Nachholbedarfs in Sachsens. Die Normalisierung des Investitionsgeschehens nach den Aufbaujahren bringt es mit sich, dass der Erhalt des Infrastrukturbestandes eine zunehmende Bedeutung erlangt und nur noch punktuell Neu- oder Ausbauprojekte zum infrastrukturellen Lückenschluss in Angriff genommen werden. Dies zeigt sich zum Beispiel in der „Ausbau- und Erhaltungsstrategie Staatsstraßen 2030“ der Staatsregierung.

Tabelle 11: Investitionsausgaben, in Mio. Euro

	Haushaltsplan		Planungszeitraum		
	2017	2018	2019	2020	2021
Investitionsausgaben insgesamt	2.904,5	2.963,4	2.783,9	2.663,3	2.625,5
Veränderung ggü. Vorjahr in %		2,0	-6,1	-4,3	-1,4
Investitionsquote in %	15,7	15,7	14,5	13,7	13,3
in Euro je Einwohner*	712	727	683	653	644
darunter:					
Baumaßnahmen (HG 7)	504,3	511,2	463,5	454,3	442,5
Sonstige Sachinvestitionen (OG 81/82)	119,5	136,1	134,8	140,8	130,2
Investitionsförderung (OG 83-89)	2.280,7	2.316,0	2.185,6	2.068,2	2.052,8

* Einwohner-Stand zum 30.06.2016: 4.078.397

Im Bereich der Baumaßnahmen ist ein jährliches Bauvolumen von rund 500 Mio. Euro vorgesehen, welches sich bis 2021 auf rund 450 Mio. Euro reduziert. Der Ausbau und Erhalt des Staatsstraßennetzes bildet dabei einen Schwerpunkt und wird auf hohem Niveau fortgesetzt und gestärkt. Im Landesbau steht die Umsetzung der Standortkonzeption weiterhin im Fokus. Darüber hinaus ist der Bau der gemeinsamen Justizvollzugsanstalt mit Thüringen in Zwickau ein herausragendes Einzelprojekt, welcher im Planungszeitraum abgeschlossen werden soll. Bauliche Maßnahmen an Polizeistandorten werden im Rahmen des Zukunftssicherungsfonds in Höhe von 70 Mio. Euro gestärkt. Die Aufwertung und Verbesserung der Lehr- und Forschungsbedingungen im Hochschulbereich ist ein weiterer Schwerpunkt im Landesbau. So erhält die TU Chemnitz eine Zentrale Universitätsbibliothek. Der Campus der TU Freiberg wird durch den Neubau des Zentrums für effiziente Hochtemperatur-Stoffwandlung erweitert und ein Neubau für die Fakultät Wirtschaftswissenschaften im Zentrum von Freiberg entsteht. Für die Staatliche Studienakademie Plauen entsteht ein neuer zentraler Campus. Die Westsächsische Hochschule Zwickau profitiert ebenfalls wesentlich von den Hochschulbaumaßnahmen (z.B. Neubau des Technikum II oder des Hochtechnologiezentrums). Die im Rahmen des Bildungspaketes an der Universität Leipzig am Campus Jahnallee geplante zentrale Unterbringung der Fakultät für Erziehungswissenschaften wird umgesetzt und soll bis 2018 abgeschlossen werden. Des Weiteren sind die Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der erfolgreichen Bewerbungen der TU Dresden und TU Chemnitz bei der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder hervorzuheben (z. B. Neubau Zentrum für Innovationskompetenz B CUBE (ZIK B CUBE) in Dresden). Darüber hinaus sind bedeutende Mittel für den Bereich der Kunst und Kultur sowie Schlösser und Museen vorgesehen. Hier sind insbesondere der Wiederaufbau des Dresdner Schlosses mit Beteiligung des Bundes und der Neubau für das Senckenberg Museum für Naturkunde in Görlitz zu erwähnen.

Innerhalb der Sachinvestitionen bilden die behördliche IT-Infrastruktur und die Einführung des Digitalfunks für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) die größte Ausgabenposition. Darüber hinaus wird der Erwerb von Dienstfahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen (z. B. für die Polizei) hier erfasst. Die Sachinvestitionen werden auf dem hohen Niveau der Haushaltsansätze für das Jahr 2018 fortgeschrieben.

Neben den unmittelbaren Investitionen fördert der Freistaat investive Ausgaben über Zuweisungen an die Kommunen oder investive Zuschüsse an Private. Bedeutende Investitionsförderschwerpunkte sind die investiven Schlüsselzuweisungen an die Kommunen, die betriebliche Investitionsförderung über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, die Zuweisungen an die Kommunen im Rahmen der Städtebauförderung, die Zuschüsse für den ÖPNV oder die Landesförderprogramme für den kommunalen Straßenbau und den Schulbau. Daneben sind die Fördermaßnahmen im Rahmen der EU-Programme ein bedeutendes Instrument zur Fortentwicklung des Freistaates Sachsen.

6 Rücklagen und Sondervermögen

Um langfristig handlungsfähig bleiben zu können und eine zuverlässige und stabile Finanzierung der öffentlichen Aufgaben sicher zu stellen, bedient sich der Freistaat Sachsen verschiedener Rücklagen und Sondervermögen. Diese dienen der Abfederung kommender und drohender Haushaltsbelastungen, leisten aber auch einen Beitrag, die Einnahmesituation des Freistaates zu verstetigen.

Der Freistaat Sachsen hält eine Haushaltsausgleichsrücklage in Höhe von 982 Mio. Euro vor, um grundsätzlich bei konjunkturell bedingten Einnahmeschwankungen die Einnahmeseite stärken zu können und einen Einnahmeabbruch auf ein erträgliches Maß abfedern zu können. Eine Entnahme aus der Haushaltsausgleichsrücklage ist weder im Doppelhaushalt 2017/2018 noch in den Finanzplanungsjahren 2019 bis 2021 vorgesehen.

Das Sondervermögen "Asyl- und Flüchtlingshilfefonds" wurde in den Haushalten der Jahre 2014 und 2015 durch Gesetz errichtet, um die absehbaren Haushaltsbelastungen aus den flüchtlingsbedingten Mehrausgaben teilweise abzumildern. Im Doppelhaushalt 2017/2018 ist eine zweckentsprechende und vollständige Entnahme der zurückgelegten Mittel in Höhe von 300 Mio. Euro geplant. Des Weiteren werden die Bürgschaftssicherungsrücklage und die Versorgungsrücklage in den Jahren 2017 und 2018 aufgelöst (jeweils Einnahmevermögen von

rund 190 Mio. Euro) und tragen damit in erheblichem Maße zum Haushaltsausgleich im Doppelhaushalt 2017/2018 bei.

In wichtigen Politikbereichen des Freistaates Sachsen (z. B. Schulhausbau, Krankenhausbau, Digitale Offensive, Verkehrsinfrastruktur, Polizeibau) soll das Investitionsgeschehen langfristig verstetigt werden. Dazu wurde 2012 das Sondervermögen Zukunftssicherungsfonds Sachsen errichtet und über die Jahre erhebliche Mittel zugeführt. Bis zum Jahr 2021 sollen über 600 Mio. Euro aus dem Zukunftssicherungsfonds entnommen werden und in den gesetzlich festgelegten Investitionsbereichen verausgabt werden.

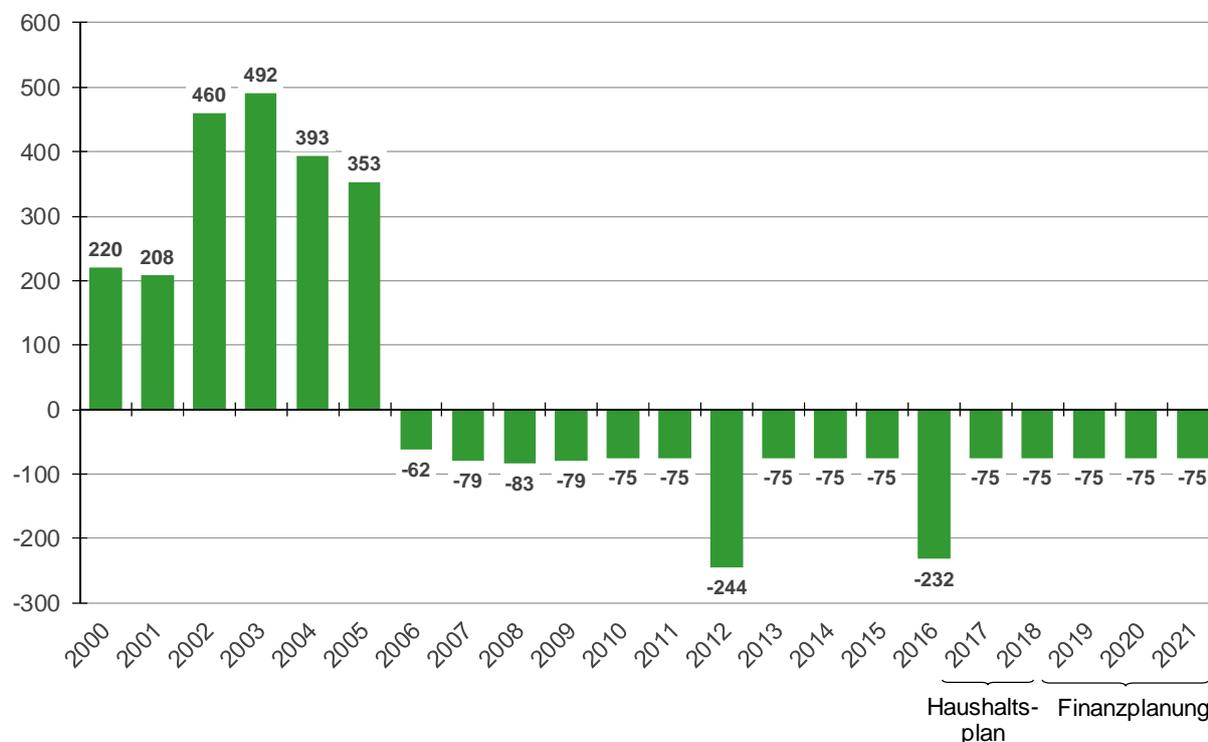
Ein weiteres überjähriges Finanzierungsinstrument ist die Rücklage zum kommunalen Finanzausgleich (Rücklage nach § 2 Abs. 2 SächsFAG). Diese stellt die Finanzierung der Abrechnungsbeträge im SächsFAG, also des den Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zustehenden Anteils an den Steuermehreinnahmen, sicher. Im Doppelhaushalt 2017/2018 sind Entnahmen von rund 160 Mio. Euro geplant. Diese Mittel werden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs an die Kommunen weitergereicht. Für die Finanzplanungsjahre liegt die Höhe der Entnahme noch nicht fest, da sich diese durch die Höhe der Abrechnungsbeträge nach Vollzug des Doppelhaushaltes 2017/2018 bestimmen.

7 Entwicklung der Verschuldung des Freistaates Sachsen

Das sächsische Neuverschuldungsverbot wurde in 2013 in die Sächsische Verfassung aufgenommen und gilt ab 2014 (Art. 95 Sächsische Verfassung, § 18 Sächsische Haushaltsordnung). Demnach ist eine Neuverschuldung nur noch bei Naturkatastrophen und Notsituationen sowie bei außergewöhnlich starken konjunkturbedingten Einnahmerückgängen zulässig. Etwaige Naturkatastrophen und Notsituationen entziehen sich definitionsgemäß einer Planung und werden folglich nicht in der Mittelfristigen Finanzplanung abgebildet. Ein konjunkturbedingter Einnahmerückgang liegt laut Sächsischer Verfassung vor, wenn die Steuern und steuerinduzierten Einnahmen bereinigt um strukturelle Einflüsse (z.B. Steuerrechtsänderungen) mindestens 3 % unter dem Durchschnitt der vorangegangenen vier Jahre – der sogenannten Normallage – liegen. Die auf Basis der Steuerschätzung November 2016 berechnete Normallage für den Doppelhaushalt 2017/2018 liegt für das Jahr 2017 bei rund 12,4 Mrd. Euro und für das Jahr 2018 bei rund 12,9 Mrd. Euro. Nach den angepassten sächsischen Ergebnissen der Steuerschätzung vom November 2017 wird von 2019 bis 2021 ebenfalls kein konjunkturbedingter Einnahmееinbruch erwartet. Im Zeitraum der Mittelfristigen Finanzplanung ist demzufolge die geplante Aufnahme neuer Schulden zur

Ausgabenfinanzierung verfassungsrechtlich ausgeschlossen. Darüber hinaus wird in der Mittelfristigen Finanzplanung die Finanzpolitik der letzten Jahre fortgesetzt und weiterhin eine jährliche Nettotilgung von 75 Mio. Euro veranschlagt (vgl. Abbildung 6).

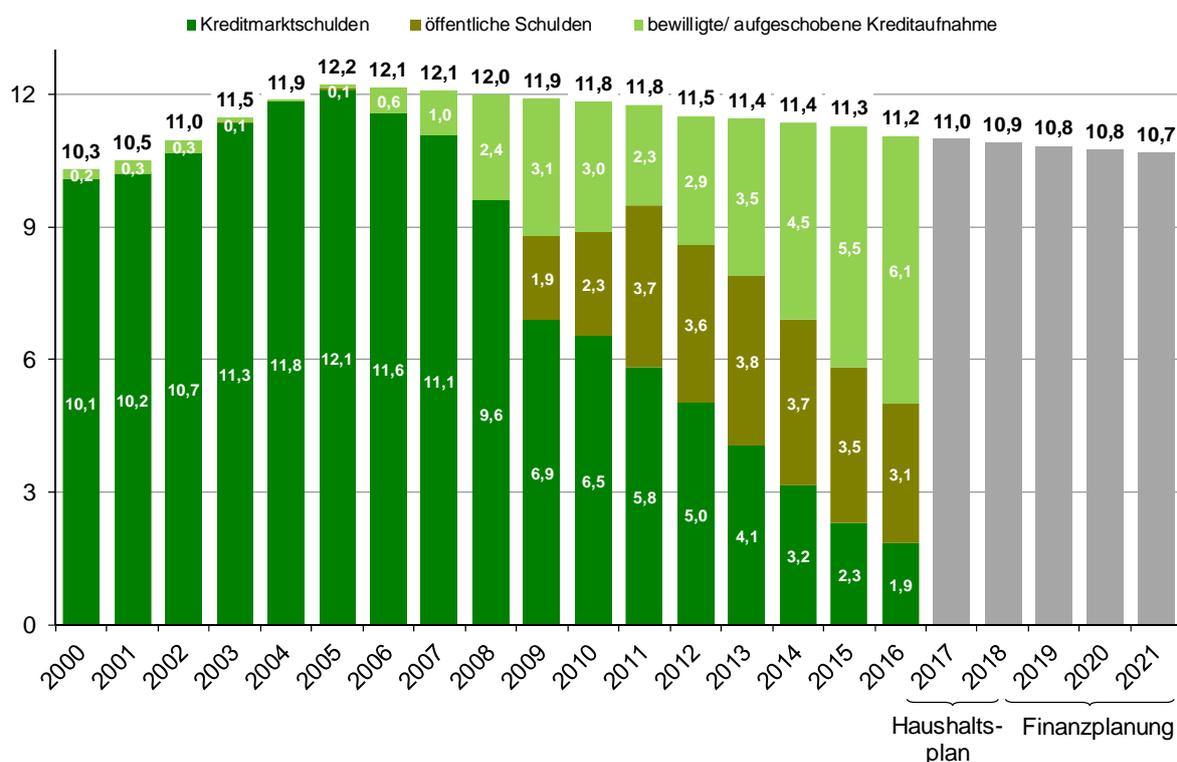
Abbildung 6: Nettokreditaufnahme des Freistaates Sachsen, in Mio. Euro



Entsprechend der erfolgten und veranschlagten Nettokreditaufnahme verändert sich der haushaltsmäßige Schuldenstand des Freistaates Sachsen (vgl. Abbildung 7). Dieser gliedert sich in drei Komponenten: Kreditmarktschulden, Schulden beim öffentlichen Bereich und bewilligte, aber aufgeschobene Kreditaufnahme gemäß § 18 SäHO. Die Kreditmarktschulden entsprechen den Schulden gegenüber Kreditinstituten in Form von z. B. Wertpapieren und Schulscheindarlehen. Bei den Schulden beim öffentlichen Bereich handelt es sich zum Großteil um die Verschuldung des Freistaates beim Generationenfonds (Anstalt des öffentlichen Rechts). Der Generationenfonds legte in der Vergangenheit einen Teil seiner Mittel zu marktüblichen Zinsen beim Freistaat an. Mit dem Übergang der Anlagepolitik des Generationenfonds auf die Bundesbank werden diese Schulden entsprechend der Laufzeiten in den nächsten Jahren zurückgezahlt und die Mittel des Generationenfonds zukünftig durch die Bundesbank unmittelbar am Kapitalmarkt angelegt. Diese Entwicklung zeigt sich derzeit schon an dem Rückgang der Schulden bei öffentlichen Haushalten auf rund 3,1 Mrd. Euro bis Ende 2016. Da die Schulscheindarlehen beim Generationenfonds über maximale Laufzeiten bis 2022 verfügen, werden sich die Schulden beim öffentlichen Bereich bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums deutlich reduzieren. Bei den bewilligten, aber aufgeschobenen Krediten war vorerst aufgrund vorhandener Liquidität eine Kreditaufnahme nicht erforderlich. Eine Inanspruchnahme in der dargestellten Höhe erfolgt in den nächsten

Jahren in Abhängigkeit von der finanzwirtschaftlichen Entwicklung. Durch die zukünftig verstärkte Nutzung von Rücklagen und Sondervermögen (insb. Zukunftssicherungsfonds, Brücken in die Zukunft) ist tendenziell mit einem Rückgang der bewilligten, aber aufgeschobenen Kredite zu rechnen. In Summe der beiden Effekte (Rückgang Verschuldung beim öffentlichen Bereich und bewilligte/aufgeschobene Kredite) ist daher in den kommenden Jahren eine verstärkte Verschiebung der Schuldenzusammensetzung des Freistaates Sachsen zurück zu den Kreditmarktschulden zu erwarten. Für die Betrachtung der Entwicklung der Gesamtverschuldung des Freistaates ist aber nur die Summe aller drei Komponenten relevant. Der haushaltsmäßige Schuldenstand des Freistaates Sachsen betrug zum 31. Dezember 2016 rund 11,2 Mrd. Euro und wird sich planmäßig bis 2021 auf rund 10,7 Mrd. Euro reduzieren. Damit wird sich wieder dem Schuldenstand des Jahres 2001 angenähert.

Abbildung 7: Entwicklung Schuldenstand Sachsen, in Mrd. Euro



8 Einnahme- und ausgabenseitige Dynamiken im Haushalt

Im Betrachtungszeitraum der Mittelfristigen Finanzplanung ergibt sich ein durchschnittlicher Zuwachs der Steuern und steuerinduzierten Einnahmen von jährlich über 733 Mio. Euro (vgl. Tabelle 12). Diese Einnahmedynamik resultiert aus den Annahmen zur dauerhaften Fortsetzung des derzeitigen Wirtschaftsaufschwungs und den Mehreinnahmen ab 2020 aufgrund der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen. Der Einnahmezuwachs wird um ein gutes Drittel durch den Wegfall der teilungsbedingten SoBEZ und der Entflechtungsmittel gemindert. Ausgabenseitig stehen den Mehreinnahmen steigende Personalausgaben und Ausgaben bei gesetzlichen Leistungen gegenüber. Hierbei ist zu beachten, dass in den Finanzplanungsjahren eine Fortschreibung der Ausgabestrukturen des beschlossenen Doppelhaushalts 2017/2018 vorgenommen wurde und somit zum Beispiel bei den Personalausgaben die mit dem Doppelhaushalt 2017/2018 im Stellenentwicklungsbericht dargestellte Stellenentwicklung zu Grunde gelegt wurde. Ein darüber hinausgehender Stellenaufbau, Mehrausgaben aufgrund neuer Politikmaßnahmen oder Leistungsausweitungen bei gesetzlichen Leistungen sind nicht berücksichtigt. Allerdings ist bei den gesetzlichen Leistungen berücksichtigt, dass die kommunale Ebene im Rahmen des sächsischen Finanzausgleiches an der dynamischen Einnahmeentwicklung des Freistaates Sachsen beteiligt wird (Gleichmäßigkeitssatz).

Tabelle 12: Entwicklung wesentlicher Einnahme- und Ausgabepositionen, in Mio. Euro

	Veränderung ggü. Vorjahr				Ø 2018-2021
	2018	2019	2020	2021	
Steuern und steuerinduzierte Einnahmen	+398	+611	+1.353	+570	+733
teilungsbedingte SoBEZ	-200	-187	-547	0	-233
Entflechtungsmittel	0	-25	-263	0	-72
Personalausgaben	+195	+344	+147	+100	+196
Ausgaben für gesetzliche Leistungen	+147	+38	+244	+235	+166
Auswirkung auf Haushaltsaldo	-144	+17	+153	+235	+65

In Summe der dargestellten Einnahme- und Ausgabepositionen zeigt sich eine zunehmende Verbesserung des Haushaltssaldos, da die deutlich ansteigenden Steuern und steuerinduzierten Einnahmen am Ende des Finanzplanungszeitraum nicht mehr durch degressiv gestaltete oder wegfallende Einnahmepositionen gemindert werden. Über den Gesamtzeitraum betrachtet ergibt sich allerdings nur ein durchschnittlicher jährlicher zusätzlicher Handlungsspielraum von rund 65 Mio. Euro. Angesichts der im Kapitel 6 erläuterten Rücklagenentnahmen, die notwendig sind, um den Doppelhaushalt 2017/2018 auszugleichen zeigen sich hier die Herausforderungen die allein bestehen, um die heutigen Ausgabenstrukturen adäquat zu finanzieren. In der Finanzplanung musste daher eine globale

Minderausgabe zum Ausgleich des Haushalts im Bereich von unter 100 Mio. Euro ausgebracht werden.

9 Mittelfristige Haushaltsrisiken

Für den sächsischen Landeshaushalt bestehen einnahme- und ausgabeseitige Risiken, die sich bis 2021 und darüber hinaus realisieren können. Im Rahmen einer vorausschauenden Finanzpolitik werden diese Haushaltsrisiken im Folgenden beschrieben und anhand einer vereinfachten Matrixdarstellung deren Bedeutung für die Entwicklung des Landeshaushalts aufgezeigt. In der Matrix werden dabei die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken grob abgeschätzt und diese den erwarteten Auswirkungen auf die Tragfähigkeit der sächsischen Staatsfinanzen gegenübergestellt.

Die in der Mittelfristigen Finanzplanung dargestellte finanzielle Entwicklung steht unter dem Vorbehalt, dass bis 2021 das prognostizierte hohe Wirtschaftswachstum anhält und die zahlreichen **konjunkturellen Risiken** (Überhitzung der deutschen Wirtschaft, außenwirtschaftliche Risiken, z.B. Brexit und protektionistische Tendenzen der neuen US-Regierung, geopolitische Risiken, z.B. Russland und Türkei) in den nächsten 5 Jahren nicht eintreten. Schon ein leicht geringeres Wachstum als in der Steuerschätzung unterstellt würde ausreichen, um deutliche Steuermindereinnahmen zu generieren.

In der nächsten **EU-Förderperiode 2021-2027** ist für den Freistaat Sachsen aufgrund der relativ verbesserten Wirtschaftskraft der sächsischen Regionen und des Brexits mit einer deutlichen Reduktion der EU-Mittel zu rechnen. Derzeit erhält der Freistaat Sachsen jährlich noch über 500 Mio. Euro. Eine Kompensation der wegfallenden EU-Mittel durch Landesmittel ist nicht unterstellt, so dass nach dem Auslaufen der aktuellen EU-Förderperiode 2014-2020 in EU-geförderten Ausgabebereichen spürbare Anpassungen erfolgen werden.

In der Mittelfristigen Finanzplanung sind die **Hartz IV-SoBEZ** einnahmeseitig auf dem aktuellen Niveau von 161 Mio. EUR p.a. fortgeschrieben. Im Jahr 2019 findet die nächste turnusmäßige Überprüfung der Höhe der Hartz IV-SoBEZ statt. Wie bei der Überprüfung im Jahr 2016 für die Haushaltsjahre 2017 bis 2019 ist aller Voraussicht nach aufgrund der sinkenden Arbeitslosigkeit eine weitere Absenkung zu erwarten.

Die **Personalausgaben** im Kernhaushalt, bei den Staatsbetrieben und Hochschulen sind mit einem Anteil an den Ausgaben von rund 1/3 mit Abstand der größte Ausgabenblock. Bei

Tarifabschlüssen, die oberhalb des langfristigen Mittels liegen, oder bei einer Abweichung von der mit dem Doppelhaushalt 2017/2018 beschlossenen mittelfristigen Stellenentwicklung würden sich deutliche Zusatzbelastungen ergeben. Dies ist neben den konjunkturbedingten Einnahmerisiken das größte Risiko für die zukünftige Solidität des Landeshaushaltes.

Ein schnellerer oder deutlicherer Anstieg des **Zinsniveaus** hätte entsprechende Auswirkungen auf die Höhe der Zinsausgaben.

In der Mittelfristigen Finanzplanung ist ab 2019 ein deutschlandweiter **Flüchtlingszugang** von jährlich 200.000 zugrunde gelegt. Höhere Flüchtlingszahlen würden, trotz der Beteiligung des Bundes an den Kosten für Flüchtlinge und Asylbewerber, zu einer Belastung des Haushaltes führen.

Im Zuge der Finanzmarktkrise wurde durch die Bundesregierung der **Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS)** geschaffen, um die deutschen Banken zu stützen. Für Verluste des FMS stehen der Bund und die Länder ein, wobei der Länderanteil gedeckelt ist. Der sächsische Verlustanteil beträgt max. 344 Mio. EUR. Dieser einmalige Maximalbetrag wäre bei einem Gesamtverlust des FMS von 22 Mrd. EUR zu zahlen. Der bis Ende 2016 aufgelaufene Fehlbetrag beläuft sich auf rund 22,5 Mrd. EUR. Die tatsächliche Höhe der aus dem FMS für Sachsen resultierenden haushaltswirksamen Belastung wird erst mit der zeitlich unbestimmten Abrechnung des FMS festgestellt.

Tabelle 13: Bewertungsmatrix der mittelfristigen Haushaltsrisiken

		Eintrittswahrscheinlichkeit		
		Gering	Mittel	Hoch
Auswirkungen auf Tragfähigkeit	Gering	Zinsniveau		Hartz IV-SoBEZ Finanzmarktstabilisierungsfonds
	Mittel	Flüchtlingszugang		EU-Förderperiode 2021-2027
	Hoch		Konjunkturelle Risiken Personalausgaben	

10 Anhang

Tabelle Anhang 1: Steuereinnahmen des Freistaates Sachsen 2017 - 2021

Steuerarten	Haushaltsplan			Planungszeitraum*					
	2017 Mio. EUR	2018 Mio. EUR	%	2019 Mio. EUR	%	2020 Mio. EUR	%	2021 Mio. EUR	%
<u>I. Gemeinschaftsteuern</u>									
Lohnsteuer	2.524,0	2.635,0	4,4	2.793,0	6,0	2.913,0	4,3	3.068,0	5,3
Veranlagte Einkommensteuer	567,0	579,0	2,1	620,0	7,1	647,0	4,4	682,0	5,4
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	154,0	157,0	1,9	143,0	-8,9	157,0	9,8	162,0	3,2
Körperschaftsteuer	325,0	337,0	3,7	507,0	50,4	521,0	2,8	536,0	2,9
Umsatzsteuer	7.602,0	7.819,0	2,9	7.916,0	1,2	8.826,0	11,5	9.103,0	3,1
Gewerbesteuerumlage	76,0	78,0	2,6	88,0	12,8	91,0	3,4	94,0	3,3
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	41,0	42,0	2,4	52,0	23,8	53,0	1,9	54,0	1,9
Summe I.	11.289,0	11.647,0	3,2	12.119,0	4,1	13.208,0	9,0	13.699,0	3,7
<u>II. Ländersteuern</u>									
Erbschaftsteuer	36,0	36,0	0,0	42,0	16,7	43,0	2,4	44,0	2,3
Grunderwerbsteuer	302,0	311,0	3,0	347,0	11,6	355,0	2,3	363,0	2,3
Lotteriesteuer	58,0	58,0	0,0	57,0	-1,7	57,0	0,0	57,0	0,0
Totalisatorsteuer	0,1	0,1	0,0	0,1	-35,0	0,1	0,0	0,1	0,0
Sportwettensteuer	14,0	15,0	7,1	17,0	13,3	18,0	5,9	19,0	5,6
Feuerschutzsteuer	20,0	20,0	0,0	20,0	0,0	21,0	5,0	21,0	0,0
Biersteuer	65,0	65,0	0,0	63,0	-3,1	62,0	-1,6	62,0	0,0
Summe II.	495,1	505,1	2,0	546,1	8,1	556,1	1,8	566,1	1,8
Steuereinnahmen insgesamt	11.784,1	12.152,1	3,1	12.665,1	4,2	13.764,1	8,7	14.265,1	3,6
<u>III. Steuerinduzierte Einnahmen</u>									
Kraftfahrzeugsteuer-Kompensation	401,9	401,9	0,0	401,9	0,0	401,9	0,0	401,9	0,0
Länderfinanzausgleich	1.125,0	1.145,0	1,8	1.212,0	5,9				
Allgemeine BEZ	468,0	478,0	2,1	509,0	6,5	1.386,0	172,3	1.434,0	3,5
Gemeindefinanzkraft-BEZ						589,0		610,0	3,6
Summe III.	1.994,9	2.024,9	1,5	2.122,9	4,8	1.787,9	-15,8	1.835,9	2,7
Summe Steuern und steuerinduzierte Einnahmen	13.779,0	14.177,0	2,9	14.788,0	4,3	16.141,0	9,1	16.711,0	3,5

* Schätzung auf Basis der regionalisierten Ergebnisse des Arbeitskreises "Steuerschätzungen November 2017".

Tabelle Anhang 2: Gruppierung der Ausgaben und Einnahmennach dem "Gemeinsamen Schema"

Nr.	Einnahme- bzw. Ausgabeart (in Mio. Euro)	Gr.Nr.	Doppelhaushaltsplan		Planungszeitraum		
			2017	2018	2019	2020	2021
EINNAHMEN							
1***	Einnahmen der laufenden Rechnung (Ziffer 11 - 17)		17.088,8	17.528,0	18.053,9	18.699,5	19.110,4
11**	Steuern		11.784,1	12.152,1	12.665,1	13.764,1	14.265,1
110*	Gemeinschaftssteuern		11.289,0	11.647,0	12.119,0	13.208,0	13.699,0
1101	Lohnsteuer	011	2.524,0	2.635,0	2.793,0	2.913,0	3.068,0
1102	Veranlagte Einkommensteuer	012	567,0	579,0	620,0	647,0	682,0
1103	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag, Körperschaft-, Zinsabschlagsteuer	013, 014, 018	520,0	536,0	702,0	731,0	752,0
1104	Umsatzsteuer	015, 016	7.602,0	7.819,0	7.916,0	8.826,0	9.103,0
1105	Gewerbesteuerumlage	017	76,0	78,0	88,0	91,0	94,0
111*	Landessteuern		495,1	505,1	546,1	556,1	566,1
1113	Biersteuer	061	65,0	65,0	63,0	62,0	62,0
1114	Sonstige Landessteuern	052, 053, 055-059, 069	430,1	440,1	483,1	494,1	504,1
12**	Steuerähnliche Abgaben (ohne Münzeinnahmen)	09	19,3	19,6	19,6	19,6	19,8
13**	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	12	80,1	79,9	79,9	78,8	78,1
14**	Zinseinnahmen		3,5	3,3	3,3	3,3	3,3
142*	von anderen Bereichen	16	3,5	3,3	3,3	3,3	3,3
15**	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfen)		4.941,1	5.012,2	5.024,9	4.571,4	4.481,5
151*	vom öffentlichen Bereich		4.639,7	4.632,2	4.623,7	4.152,1	4.060,9
1511	vom Bund	211, 231	3.450,8	3.235,5	3.061,6	3.951,3	4.000,4
1512	Länderfinanzausgleich	212	1.125,0	1.145,0	1.212,0	0,0	0,0
1513	Sonstige von Ländern	232	15,4	15,4	15,9	16,4	25,9
1514	von Gemeinden/GV	213, 233	20,7	19,8	22,9	23,1	23,3
1515	von Zweckverbänden	217, 237	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1516	von Sozialversicherungsträgern	216, 235, 236	1,1	1,1	1,2	1,2	1,2
1517	vom sonstigen öffentlichen Bereich	214, 234	26,6	215,4	310,1	160,1	10,1
152*	von anderen Bereichen	112, 27, 28	301,4	380,0	401,2	419,3	420,6
16**	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben		5,3	5,3	5,3	5,4	5,4
162*	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben von anderen Bereichen	26	5,3	5,3	5,3	5,4	5,4
17**	Sonstige Einnahmen der laufenden Rechnungen		255,4	255,5	255,8	257,0	257,2
171*	Gebühren, sonstige Entgelte	111	191,0	191,0	190,6	192,6	191,9
172*	Sonstige Einnahmen	119	64,5	64,5	65,2	64,4	65,3

noch Tabelle Anhang 2: Gruppierung der Ausgaben und Einnahmennach dem "Gemeinsamen Schema "

Nr.	Einnahme- bzw. Ausgabeart (in Mio. Euro)	Gr.Nr.	Doppelhaushaltsplan		Planungszeitraum		
			2017	2018	2019	2020	2021
2***	Einnahmen der Kapitalrechnung (Ziffer 21 - 25)		909,5	527,6	956,4	701,4	726,3
21**	Veräußerung von Sachvermögen	131, 132	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
22**	Vermögensübertragungen		956,8	962,2	929,7	672,8	697,6
221*	Zuweisungen für Investitionen vom öffentlichen Bereich		643,3	648,9	616,6	358,2	303,0
2211	vom Bund	331	620,2	617,9	574,2	317,3	302,3
2212	von Ländern	332	4,5	15,8	27,1	25,7	0,7
2213	von Gemeinden/GV	333	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2214	von Sozialversicherungsträgern	336	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2215	vom sonstigen öffentlichen Bereich	334, 337	18,6	15,2	15,2	15,2	0,0
222*	Zuschüsse für Investitionen von anderen Bereichen	34	313,5	313,3	313,2	314,6	394,7
23**	Darlehensrückflüsse		26,3	27,9	26,2	28,2	28,2
231*	vom öffentlichen Bereich		0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
2312	von Gemeinden/GV	173	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2313	von Zweckverbänden	177	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
232*	von anderen Bereichen		26,1	27,8	26,0	28,0	28,0
2321	von Sonstigen im Inland	141, 181, 182	26,1	27,8	26,0	28,0	28,0
24**	Veräußerung von Beteiligungen u. dgl.	133, 134	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
25**	Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich		-74,0	-463,0	0,0	0,0	0,0
254*	von sonstigen Verwaltungen	314, 317	-74,0	-463,0	0,0	0,0	0,0
4***	Bereinigte Einnahmen (Ziffer 1 - 3)		17.998,3	18.055,5	19.010,3	19.400,9	19.836,7
5***	Besondere Finanzierungsvorgänge		568,9	876,8	226,3	94,0	-41,0
51**	Schuldenaufnahme am Kreditmarkt (Nettokreditaufnahme)	32	-1,0	388,0	-75,0	-75,0	-75,0
52**	Entnahme aus Rücklagen	35	569,9	488,8	301,3	169,0	34,0
6***	Zu- und Absetzungen		13,5	13,5	13,5	10,6	10,6
64**	Nettostellungen (Verrechnungen u.ä.)	38	13,5	13,5	13,5	10,6	10,6
7***	Abschlusssumme der Haushalte (Ziffer 4 + 5 + 6)		18.580,7	18.945,9	19.250,0	19.505,4	19.806,2

noch Tabelle Anhang 2: Gruppierung der Ausgaben und Einnahmennach dem "Gemeinsamen Schema"

Nr.	Einnahme- bzw. Ausgabeart (in Mio. Euro)	Gr.Nr.	Doppelhaushaltsplan		Planungszeitraum		
			2017	2018	2019	2020	2021
AUSGABEN							
1***	Ausgaben der laufenden Rechnung (Ziffer 11 - 15)		15.558,6	15.902,7	16.411,7	16.806,7	17.160,3
11**	Personalausgaben	4	4.642,3	4.837,3	5.180,9	5.327,7	5.427,6
12**	Laufender Sachaufwand		1.317,8	1.306,2	1.357,0	1.379,3	1.393,9
121*	Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	1.004,2	990,6	1.032,9	1.044,8	1.055,7
123*	Erstattung an andere Bereiche	67	86,4	88,0	89,3	90,8	92,3
124*	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	686	227,2	227,6	234,9	243,8	245,9
13**	Zinsausgaben		178,9	179,7	163,9	172,6	194,3
131*	an öffentlichen Bereich		3,5	3,5	0,0	0,0	0,0
1312	an Sondervermögen	564	3,5	3,5	0,0	0,0	0,0
132*	an andere Bereiche		175,4	176,2	163,9	172,6	194,3
1322	für Kreditmarktmittel	571, 575, 576	175,4	176,2	163,9	172,6	194,3
14**	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfen)		9.419,2	9.579,1	9.709,4	9.926,6	10.144,0
141*	an öffentlichen Bereich		6.128,1	6.257,1	6.342,4	6.498,3	6.673,2
1411	an Bund	611, 631	832,2	853,7	892,1	919,0	947,2
1412	Länderfinanzausgleich	612	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1413	sonstige an Länder	632	57,9	57,5	27,9	27,9	28,5
1414	Allgemeine Finanzzuweisungen an Gemeinden/GV	613	2.618,9	2.749,4	2.811,7	2.963,4	3.095,2
1415	sonstige an Gemeinden/GV	633	2.114,8	2.082,8	2.085,5	2.053,3	2.058,3
1416	an Sondervermögen	614, 634	0,0	0,0	1,6	0,3	0,0
1417	an Zweckverbände	617, 637	491,7	501,4	511,1	521,2	529,9
1418	an Sozialversicherungsträger	616, 636	12,6	12,2	12,5	13,1	14,1
142*	an andere Bereiche		3.291,0	3.322,0	3.366,9	3.428,3	3.470,8
1422	sonstige an Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	682, 683, 685	2.356,7	2.373,5	2.361,3	2.381,6	2.412,4
1423	Renten, Unterstützen u.ä.	681	455,6	457,9	453,6	453,9	455,7
1424	an soziale und ähnliche Einrichtungen	684	477,3	489,3	550,9	591,6	601,6
1425	an Ausland	687, 688	1,3	1,3	1,2	1,2	1,2
15**	Schuldendiensthilfen		0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
152*	an andere Bereiche		0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
1521	an Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	661, 662, 664	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
1522	an Sonstige im Inland	663	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

noch Tabelle Anhang 2: Gruppierung der Ausgaben und Einnahmennach dem "Gemeinsamen Schema"

Nr.	Einnahme- bzw. Ausgabeart (in Mio. Euro)	Gr.Nr.	Doppelhaushaltsplan		Planungszeitraum		
			2017	2018	2019	2020	2021
2***	Ausgaben der Kapitalrechnung (Ziffer 21 - 25)		2.904,5	2.963,4	2.783,9	2.663,3	2.625,5
21**	Sachinvestitionen		623,8	647,3	598,3	595,1	572,8
211*	Baumaßnahmen	7	504,3	511,2	463,5	454,3	442,5
212*	Erwerb von unbeweglichen Sachen	82	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
213*	Erwerb von beweglichen Sachen	81	119,5	136,1	134,8	140,8	130,2
22**	Vermögensübertragungen		2.154,4	2.191,3	2.063,1	1.945,7	1.929,8
221*	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich		1.071,2	1.113,7	1.042,1	1.020,7	1.066,4
2211	an Länder	882	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2212	an Gemeinden/GV	883	975,8	1.014,4	937,8	984,1	1.033,4
2213	an Zweckverbände	887	7,5	8,8	10,8	10,8	11,2
2214	an sonstigen öffentlichen Bereich	881, 884, 886	87,9	90,4	93,4	25,7	21,7
222*	Zuschüsse für Investitionen an andere Bereiche	89	1.083,3	1.077,6	1.021,0	925,0	863,4
223*	Sonstige Vermögensübertragungen		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2234	an andere Bereiche	697-699	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
23**	Darlehen		115,8	115,5	111,5	111,5	111,5
231*	an öffentlichen Bereich		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2313	an Zweckverbände	857	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
232*	an andere Bereiche		115,8	115,5	111,5	111,5	111,5
2321	an sonstige im Inland	861-863, 87	115,8	115,5	111,5	111,5	111,5
24**	Erwerb von Beteiligungen u. ä.	83	10,5	9,3	11,0	11,0	11,5
3***	Globale Minderausgaben	97	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
4***	Bereinigte Ausgaben (Ziffer 1 - 3)		18.463,2	18.866,1	19.195,6	19.470,0	19.785,8
5***	Besondere Finanzierungsvorgänge		104,0	66,3	41,0	24,9	9,8
52**	Zuführungen an Rücklagen	91	104,0	66,3	41,0	24,9	9,8
6***	Zu- und Absetzungen		13,5	13,5	13,5	10,6	10,6
64**	Bruttostellungen (Verrechnungen u.ä.)	98	13,5	13,5	13,5	10,6	10,6
7***	Abschlusssumme der Haushalte (Ziffer 4 + 5 + 6)		18.580,7	18.945,9	19.250,0	19.505,4	19.806,2

Quellen: 2017/2018: Doppelhaushaltsplan; ab 2019: Mittelfristige Finanzplanung 2017-2021.

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Pressestelle
Carolaplatz 1, 01097 Dresden
Telefon: (0351) 564 40 60
Telefax: (0351) 564 40 29
E-Mail: presse@smf.sachsen.de
Internet: <http://www.smf.sachsen.de>
<http://www.finanzen.sachsen.de>

Redaktionsschluss:

Dezember 2017

Bezug:

Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: +49 351 2103671/72
Telefax: +49 351 2103681
E-Mail: publikationen@sachsen.de
www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.